



Gemeinde Saal a.d.Donau

Niederschrift über die öffentlichen Tagesordnungspunkte der Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum:	Dienstag, 01.04.2025
Beginn:	18:30 Uhr
Ende	22:17 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Nerb, Christian

Mitglieder des Gemeinderates

Czech, Werner
Eichinger, Doris
Eichstetter, Karl
Fahrholz, Martin
Fischer, Helmut
Fuchs, Robert
Ludwig, Wolfgang
Marxreiter, Josef
Petersen, Svea
Plank, Karin
Puntus, Robert
Rieger, Matthias
Schlachtmeier, Johannes
Schmid, Bernd
Schneider, Josef

Schriftführer

Zeitler, Tobias

Verwaltung

Fahrholz, Gertraud

Referenten

Mulitze-Baur, Iris, Dipl.-Geol.

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Dietz, Walter
Kasper, Mario
Rummel, Josef
Überrigler, Burghardt
Wieland, Ramona

Ortssprecher

Raith, Christian

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Vollzug von Gemeinderatsbeschlüssen
2. Antrag auf Baugenehmigung zur Erweiterung einer Lagerhalle, Oberes Dorf 20, FINr. 1/1, Gemarkung Einmuß
Vorlage: 01/BA/201/2025
3. Vorstellung des hydrogeologischen Gutachtens zur Erkundung eines möglichen neuen Brunnenstandortes für die Gemeinde Saal a.d.Donau im Bereich Igelsberg
Vorlage: 01/HA/201/2025
4. Errichtung eines Pumptracks - Erdarbeiten - Auftragsvergabe
Vorlage: 01/tBa/036/2025
5. Erneuerung der Bestandswasserleitung in der Werkstraße Einfahrt Ernst-Cetto-Straße / Kalkwerk
Vorlage: 01/HA/200/2025
6. Beschaffung eines Auslegemulchers für vorhandenen Kommunalschlepper
Vorlage: 01/HA/213/2025
7. Neuerlass der kommunalen Zuwendungsrichtlinie
Vorlage: 01/Kä/183/2025
8. Vollzug der KZwR; Zuschussantrag des SC Mitterfecking e.V. für die Reparatur einer Heizung
Vorlage: 01/Kä/184/2025
9. Antrag der CSU-Fraktion zur Videoüberwachung markanter Plätze im Gemeindegebiet Saal
Vorlage: 01/HA/179/2025
10. Straßenbaumaßnahmen
Vorlage: 01/HA/207/2025
- 10.1 Gehweg Oberschambach - Staatsstraße 2230
Vorlage: 01/HA/208/2025
- 10.2 Sanierung Rötelbergweg
Vorlage: 01/HA/209/2025
- 10.3 Sanierung Feldweg Unterschambach (Biogas Amann)
Vorlage: 01/HA/210/2025
- 10.4 Neubau Gehweg Lindenstraße
Vorlage: 01/HA/211/2025
- 10.5 Verbindung Ulmenring / In der Heide
Vorlage: 01/HA/212/2025
11. Querungshilfe für Fußgänger für den Kreuzungsbereich Hauptstraße/Kirchstraße
Vorlage: 01/Ord/040/2025
12. Erhöhung der Entschädigungspauschalen für die federführenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Saal a.d.Donau
Vorlage: 01/HA/206/2025
13. Kommunale Wärmeplanung; Beauftragung Energieagentur Regensburg zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung
Vorlage: 01/HA/203/2025
14. Mitteilungen und Anfragen

Erster Bürgermeister Christian Nerb eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung des Gemeinderates fest.

Der Erste Bürgermeister informiert, dass TOP 13 (Kommunale Wärmeplanung; Beauftragung Energieagentur Regensburg zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung) zurückgestellt werden soll, da nach Versendung der Einladung ein weiteres Angebot in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Teugn ausgewertet werden muss. Zudem findet in Kürze eine Infoveranstaltung des Wirtschaftsministeriums zu diesem Thema statt, die abgewartet werden sollte.

Ansonsten liegen gegen die Tagesordnung keine Einwendungen vor.

Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder aus.

GRM Ludwig wünscht zu TOP 12 (Verkehrsregelung/Parkregelung für neue Bedarfsumfahrung am Kirchplatz in Saal) der letzten Sitzung vom 04.02.2025 folgende Erwähnung seines Redebeitrages: GRM Ludwig bringt vor, dass die aufwendige Planung einer Platzgestaltung und die hierfür erheblichen finanziellen Mittel einem Ortsmittelpunkt dienen sollten. Jetzt werde daraus ein Parkplatz. Aus diesem Grund spricht sich GRM Ludwig gegen die vorgeschlagene Parkplatzgestaltung und eine dauernde Umfahrung über den Platz aus.

Ansonsten liegen gegen die Niederschrift vom 04.02.2025 keine Einwendungen vor, sodass diese als genehmigt gilt.

Beschluss:

Einstimmig beschlossen
Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

Anschließend wird Zweitem Bürgermeister Rieger gedankt für sein ehrenamtliches Engagement. Die Elektroarbeiten sämtlicher gemeindlicher Veranstaltungen und auch für den jährlichen verkaufsoffenen Sonntag der Werbegemeinschaft werden von ihm unentgeltlich erledigt. Bürgermeister Nerb überreicht einen Gutschein.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Vollzug von Gemeinderatsbeschlüssen

Der Erste Bürgermeister informiert:

Der Jahresbericht 2024 der Gemeindebücherei Saal a.d.Donau liegt vor:

Öffnungszeiten: 470 Std. Ausleihe + 23 Std. Veranstaltungen

Besucher: 9.951

Angemeldete Nutzer: 701 (davon Neuanmeldungen in 2024: 255)

Insgesamt 7.438 Artikel im Bestand, 20.073 Entleihungen

Mitarbeiter: 2 Teilzeitstellen, je 15 Std./Woche, 2 ehrenamtliche Mitarbeiterinnen

Die neugeschaffene Abteilung „Älter werden“ wurde mit 1.800 € von der „Harald, Birgit und Sabine-Müller-Stiftung“ finanziert. Das Angebot an Zeitschriften wird durch Spenden örtlicher Firmen unterstützt.

Die aktuellen Kindergarten-Belegzahlen sind wie folgt:

Kindergarten Fröhliche Heide: Ab September 149 Kinder, ab November 150 Kinder. Seitens des Landratsamtes wurde eine Erweiterung der Betriebserlaubnis auf 156 Kinder genehmigt.

AWO Kinderkrippe Schneckenhaus Saal: Krippenjahr 2025/26: 23 Plätze sicher verfügbar + 2 Kannplätze (Kinder, die vermutlich in den Kindergarten wechseln); aktuell 32 Anmeldungen von Familien aus Saal. Aufgrund der Vollbelegung wird vermutlich eine Priorisierung notwendig werden.

AWO Kindergarten Zwergerlhaus Mitterfecking: Aktuell 51 Kinder, davon keine Kinder unter 3 Jahren, ab September 47 Kinder, davon 2 unter 3 Jahre (d.h. 49 belegte Plätze), ab Januar 2026 50 Kinder, davon 5 Unter-3-Jährige (d.h. 55 belegte Plätze, somit noch 1 Platz frei).

In der letzten Bürgerversammlung wurde angeregt zu prüfen, ob in Oberschambach bei der Einfahrt Höhe Gabelberger ein Buswartehäuschen aufgestellt werden darf. Dies wurde wegen der scharfen Linkskurve nach dem Anwesen Gabelberger Richtung ortseinwärts vom Landratsamt wegen der hohen Unfallgefahr negativ beschieden.

Für den Bypass Feckinger Bach bei Peterfecking wurde an das Ingenieurbüro Wutz für die Planungsleistungen der Auftrag erteilt.

Zum geplanten Gewerbegebiet „Auf dem Gries“ wird momentan der städtebauliche Vertrag vorbereitet. Um in 2-3 Jahren erschließen zu können, war ein Verkehrsgutachten nötig, welches ergab, dass im Bereich KEH 38 / Auf- und Abfahrt B16 Donaustraße / Auf dem Gries nur ein Kreisverkehr sinnvoll ist. Hierzu erfolgt derzeit eine Abstimmung mit den beteiligten Straßenbaulastträgern bezüglich der Aufteilung der zu erwartenden Kosten in Höhe von ca. 1,1 Mio. €.

Von 08.04 – 14.04.25 werden Weichen am Bahnübergang in Saal getauscht, weshalb es in dieser Zeit u.a. zum Lärmbelästigungen kommen wird.

Der barrierefreie Behelfsweg beim Bahnübergang bis zum Ringweg wurde für insgesamt 18.000 € inkl. Beleuchtung erstellt.

Für den Neubau einer Wasserleitung zwischen Donaustraße und Im Grund, entlang des Bahnhofsbereich fielen bereits Kosten in Höhe von 408.000 € an. Der Neubau ist in Bezug zur Bahnunterführung notwendig. Die Kosten der Wasserleitung werden zu 100% erstattet.

Der Anschluss einer großen PV-Anlage nahe Bachl soll am Saaler Umspannwerk erfolgen, was den Bau einer Erdverkabelung zwischen Bachl und Saal – Umspannwerk nach sich ziehen wird.

Bezüglich der möglichen Sanierung des aktuell vermieteten alten Schulhauses in der Werkstraße wird es einen Ortstermin mit dem Bauausschuss geben. Eine Erstbesichtigung durch den Bürgermeister hat ergeben, dass man an einer Kernsanierung nicht herkommen wird, sollte man sanieren wollen.

Der Antrag für Bundesförderung für effiziente Wärmenetze zur Genehmigung einer Machbarkeitsstudie für ein Wärmenetz beim Schulzentrum Saal a.d.Donau wurde gestellt. Nach Bewilligung des Antrags wird dies dem Gemeinderat vorgestellt. Die ersten, groben Schätzkosten für die Investition liegen bei ca. 10 Mio. €.

Im Feuerwehrhaus Saal werden die Fenster erneuert. Der Auftrag wurde an Z-Fenster mit einem Kostenvolumen von 18.650 € vergeben.

Seitens der Verwaltung wurde beim ALE Landau a.d.Isar ein Antrag zur Förderung über die einfache Dorferneuerung für den Anbau an das Schützenheim in Einmuß gestellt. Bei einem zu erwartenden Kostenfaktor in Höhe von 500.000 € werden 300.000 € an Fördermittel in Aussicht gestellt. Aktuell prüft das Amt, ob und wann Fördermittel für dieses Projekt zur Verfügung stehen.

Die nicht gedeckten Restkosten des Vereinsheimanbaus werden durch die Gemeinde Saal a.d.Donau übernommen. Bauherr des Anbaus ist die Gemeinde Saal a.d.Donau.

Zur Ermöglichung eines barrierefreien Eingangs in das Rathaus und in das Einwohnermeldeamt wurde ein Auftrag an Fa. G+I Schließ- und Sicherheitstechnik erteilt mit einer Bruttoangebotssumme von 14.828,59 €.

Im Rahmen der Städtebauförderung wurde gemeldet, dass die Bahnhofstraße mit 1,2 Mio. € sowie die Rathausstraße mit 1,6 Mio. € in den nächsten Jahren saniert werden soll, wenn die notwendigen Finanzmittel vorhanden sind.

Am 25.03.2025 fand eine nichtöffentliche Finanzausschuss-Sitzung zur Vorberatung des Haushaltes statt. Voraussichtlich in der Sitzung des Gemeinderates am 06.05.2025 wird der Haushalt verabschiedet.

2. Antrag auf Baugenehmigung zur Erweiterung einer Lagerhalle, Oberes Dorf 20, FINr. 1/1, Gemarkung Einmuß

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben befindet sich am Rand des Bebauungszusammenhangs. Das Bauvorhaben ist dem Außenbereich zuzuordnen. Im Außenbereich ist ein Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Die bestehende Lagerhalle soll lediglich erweitert werden. Der Anbau ist mit ca. 5 m x 12 m geplant. Insgesamt wird die Lagerhalle nach der Erweiterung eine Grundfläche von ca. 25 m x 12 m aufweisen. Die Firsthöhe ist mit ca. 6,40 m geplant, die Wandhöhe mit ca. 3,90 m.

Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als Dorfgebiet dargestellt. An der Erschließungssituation ändert sich durch den Anbau nichts. Die Nachbarunterschriften wurden erteilt.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Zur Prüfung der landwirtschaftlichen Privilegierung wird gebeten, das Amt für Landwirtschaft am Verfahren zu beteiligen.

Einstimmig beschlossen

Ja 15 Nein 0 Anwesend 16 Persönlich beteiligt 1

GRM Petersen war aufgrund persönlicher Beteiligung von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

3. Vorstellung des hydrogeologischen Gutachtens zur Erkundung eines möglichen neuen Brunnenstandortes für die Gemeinde Saal a.d.Donau im Bereich Igelsberg

Sachverhalt:

Die Gemeinde Saal a.d.Donau hat dem Ingenieurbüro IGwU, Markt Schwaben, den Auftrag zur Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens zur Erkundung eines neuen Brunnenstandortes im Bereich Igelsberg, Saal a.d.Donau, erteilt.

Fr. Diplomgeologin Iris Mülitze-Baur stellt dem Gemeinderat das Ergebnis der Studie vor.

Sicherung der langfristigen Wasserversorgung der Gemeinde Saal a.d. Donau



Ingenieurbüro für Grundwasser und Umweltfragen | Marktplatz 25 - 85570 Markt Schwaben

Sachverhalt

Derzeitige
Wasserversorgung
der Gemeinde
Saal a. d. Donau

Brunnen Untersaal:

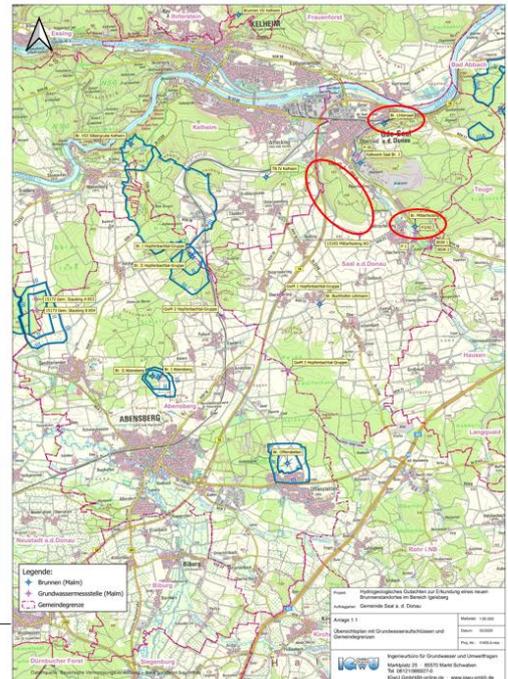
- ⇒ derzeit zur Versorgung genutzt
- ⇒ keine langfristige Entnahmegenehmigung möglich weil nicht schützbare

Brunnen Mitterfecking:

- ⇒ seit 2019 stillgelegt
- ⇒ keine Entnahmegenehmigung möglich weil nicht schützbare
- ⇒ muss rückgebaut werden
- ⇒ Im Moment Versorgung über ZVWV Hopfenbachtal-Gruppe

Langfristige Sicherung der Wasserversorgung der Gemeinde Saal:

⇒ Prüfung der Möglichkeit einer Grundwassererschließung am Igelsberg



Ingenieurbüro für Grundwasser und Umweltfragen

Grundsätzliches zur Brunnenstandortsuche

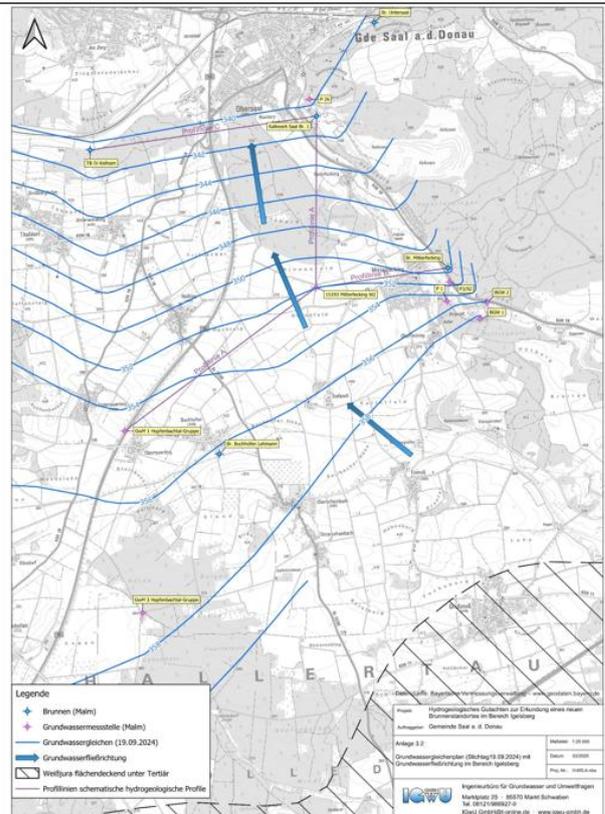
Prüfung von:

1. Quantitative Erschließungsmöglichkeit
2. Qualitative Erschließungsmöglichkeit
3. Schützbarkeit:
 - ⇒ Art. 32 Abs. 2 BayWG: keine zusammenhängende Bebauung im Schutzgebiet
 - ⇒ wenig Landwirtschaft oder sonstige konkurrierende Nutzungen im Nahanstrombereich bzw. Einzugsgebiet



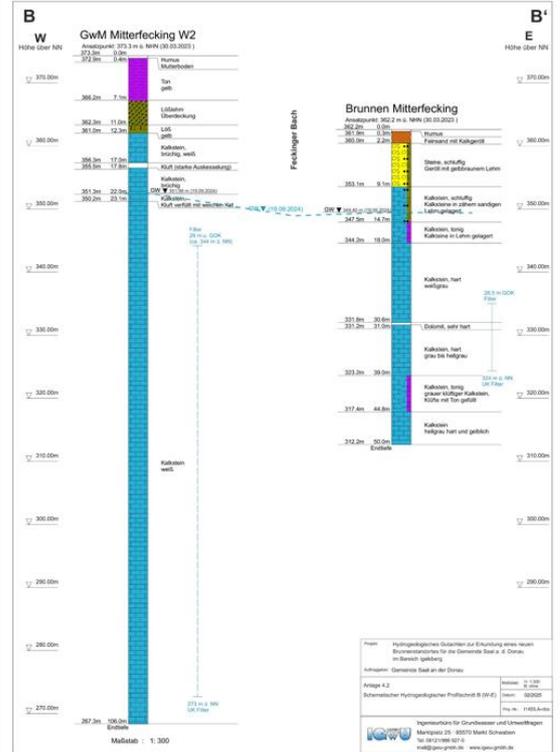
Ingenieurbüro für Grundwasser und Umweltfragen Marktplatz 25 - 85570 Markt Schwaben

Grundwasserfließrichtung im Bereich Igelsberg

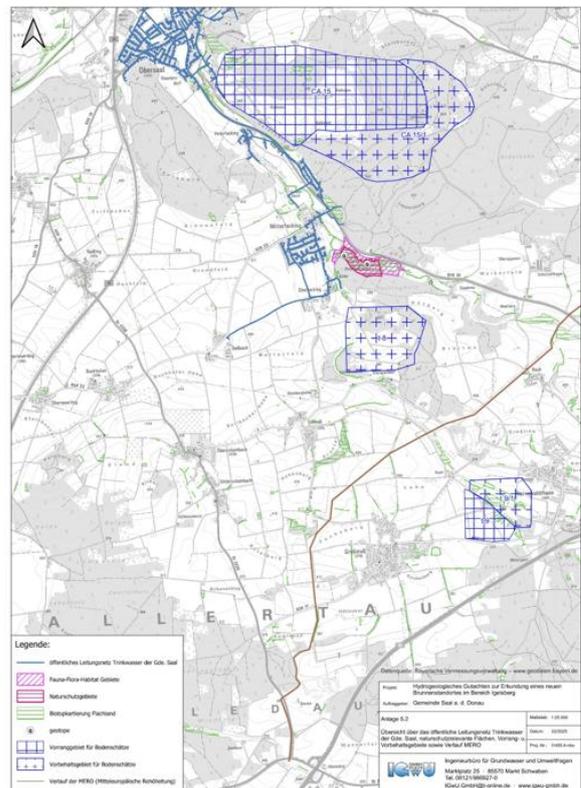


1. Quantitative Erschließungsmöglichkeit:
 ⇒ wahrscheinlich gegeben bei entsprechender Bohrtiefe
 ⇒ Mitterfecking W2 106 m tief

2. Qualitative Erschließungsmöglichkeit:
 ⇒ Mitterfecking W2 gute Wasserqualität



3. Schützbarkeit:
 ⇒ Art. 32 Abs. 2 BayWG: keine zusammenhängende Bebauung im Schutzgebiet
 ⇒ Sonstige konkurrierende Nutzungen im Nahanstrombereich bzw. Einzugsgebiet



Fazit:

Es ist nach jetzigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass ein im Bereich des Igelsbergs erschlossenes Trinkwasservorkommen schützbar wäre

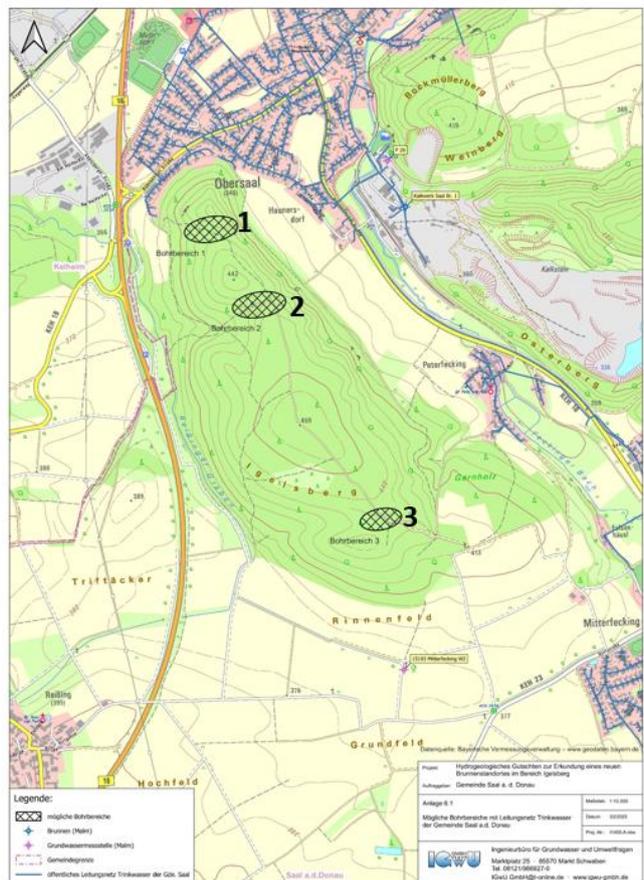
Vorschlag für weiteres Vorgehen:

kleinkalibrige Versuchsbohrung, Durchführung eines Langzeitpumpversuchs mit Grundwasserprobenahmen zur Ermittlung bzw. Prüfung der erschließbaren Wassermenge und Wasserqualität



Ingenieurbüro für Grundwasser und Umweltfragen Marktplatz 25 - 85570 Markt Schwaben

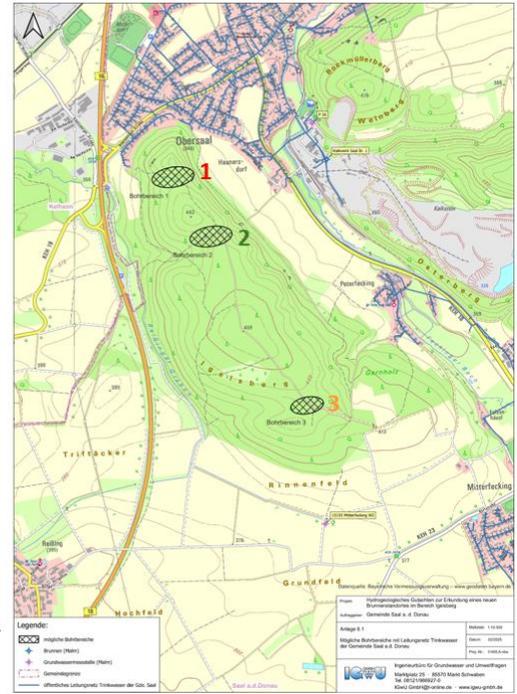
Drei Mögliche Bohrbereiche



Wertung der drei Bohrbereiche:

- Wasserqualität an allen Bohrbereichen ähnlich zu erwarten
- Wassermenge an allen Bohrbereichen ähnlich zu erwarten
- Bohrtiefe/Technischer Aufwand:
160 m Tiefe an **Bohrbereich 1**,
165 m an **Bohrbereich 2 und 3**
- Schützbarkeit:
 - **Bereich 1** am ungünstigsten, weil B16 und Bebauung zu nah
 - **Bereich 2** günstig wegen viel Wald im Nahbereich aber B16 nah
 - **Bereich 3** günstig wegen B16 und Bebauung vermutlich nicht im Einzugsgebiet, aber wenig Wald im Nahbereich

Favorit: Bohrbereich 2



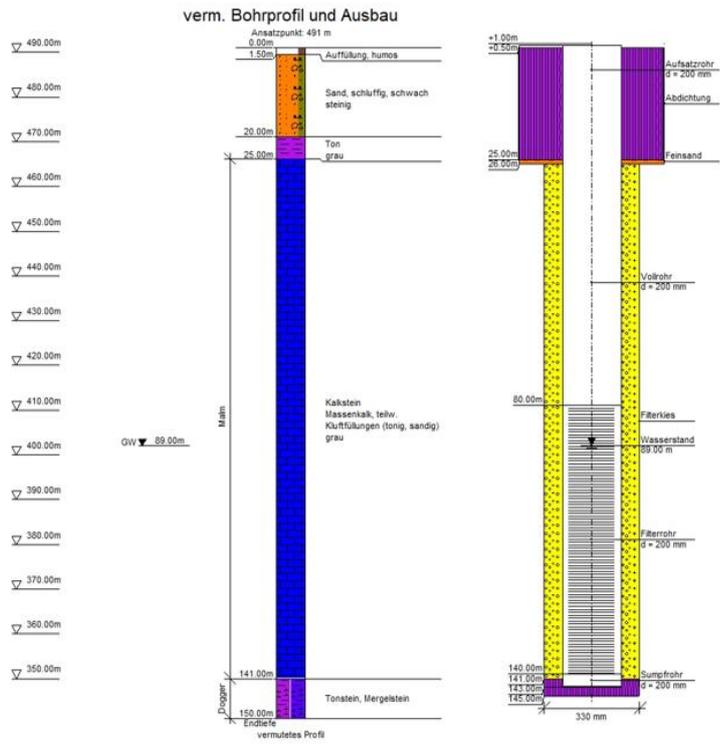
Ingenieurbüro für Grundwasser und Umweltfragen



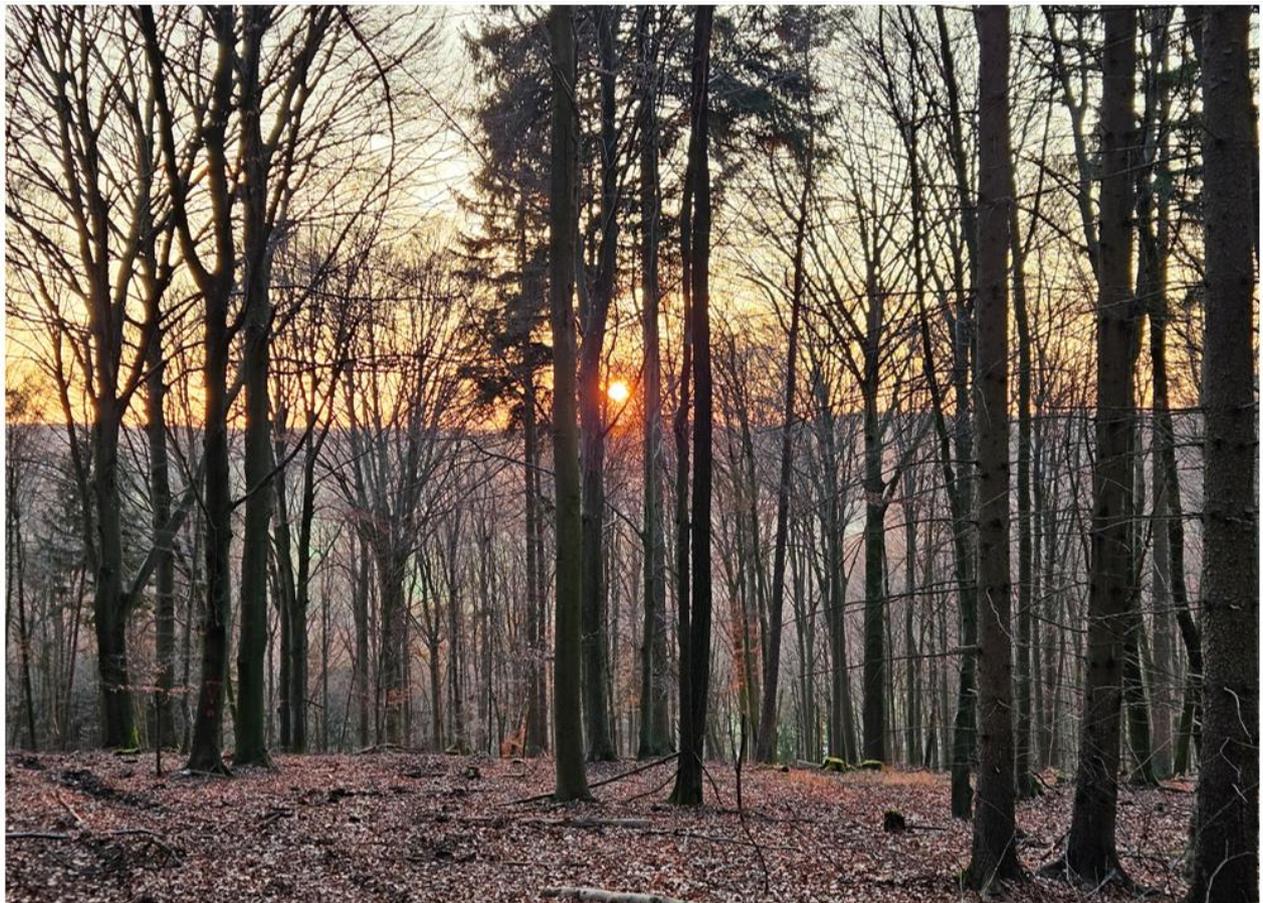
Ingenieurbüro für Grundwasser und Umweltfragen Marktplatz 25 - 85570 Markt Schwaben

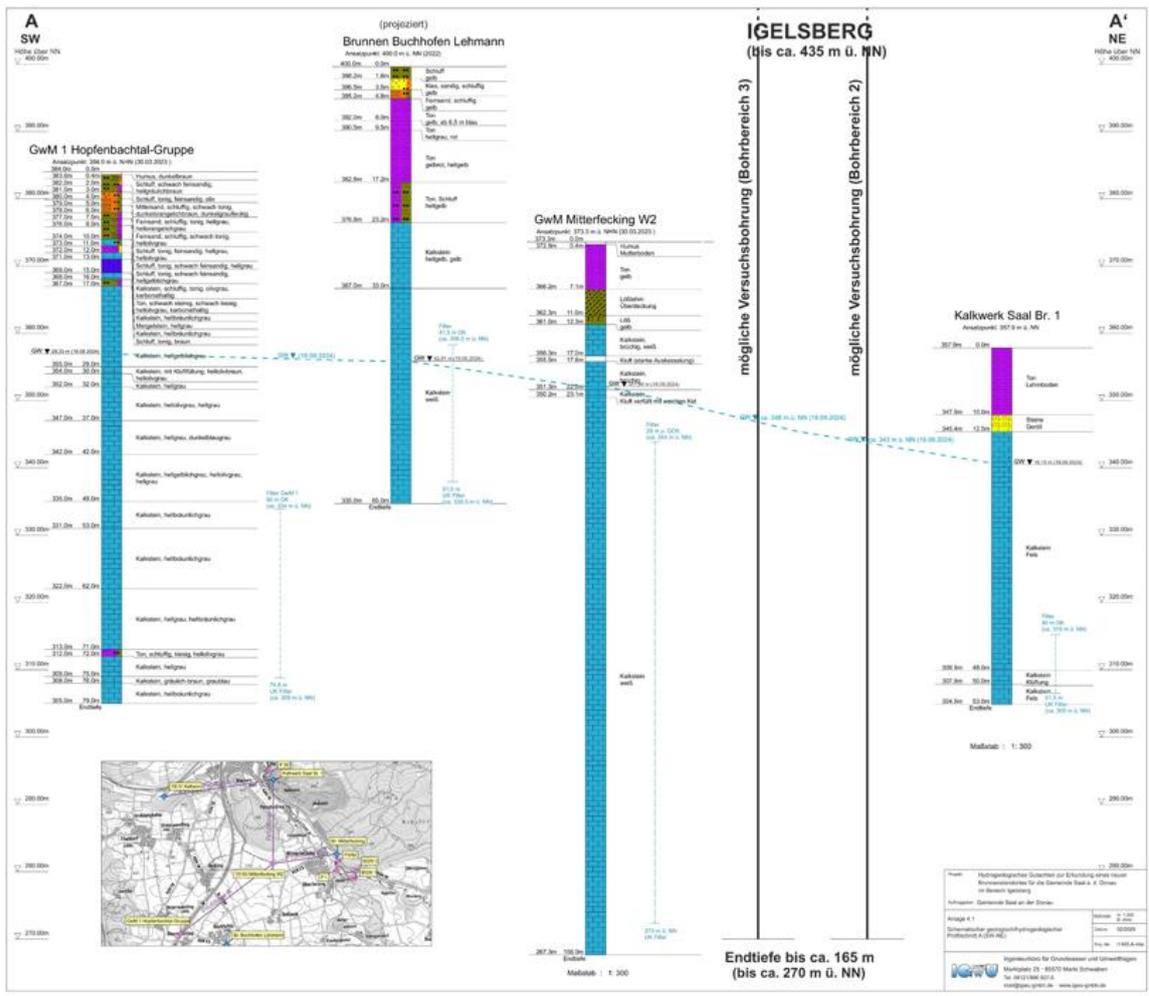
Versuchsbohrung

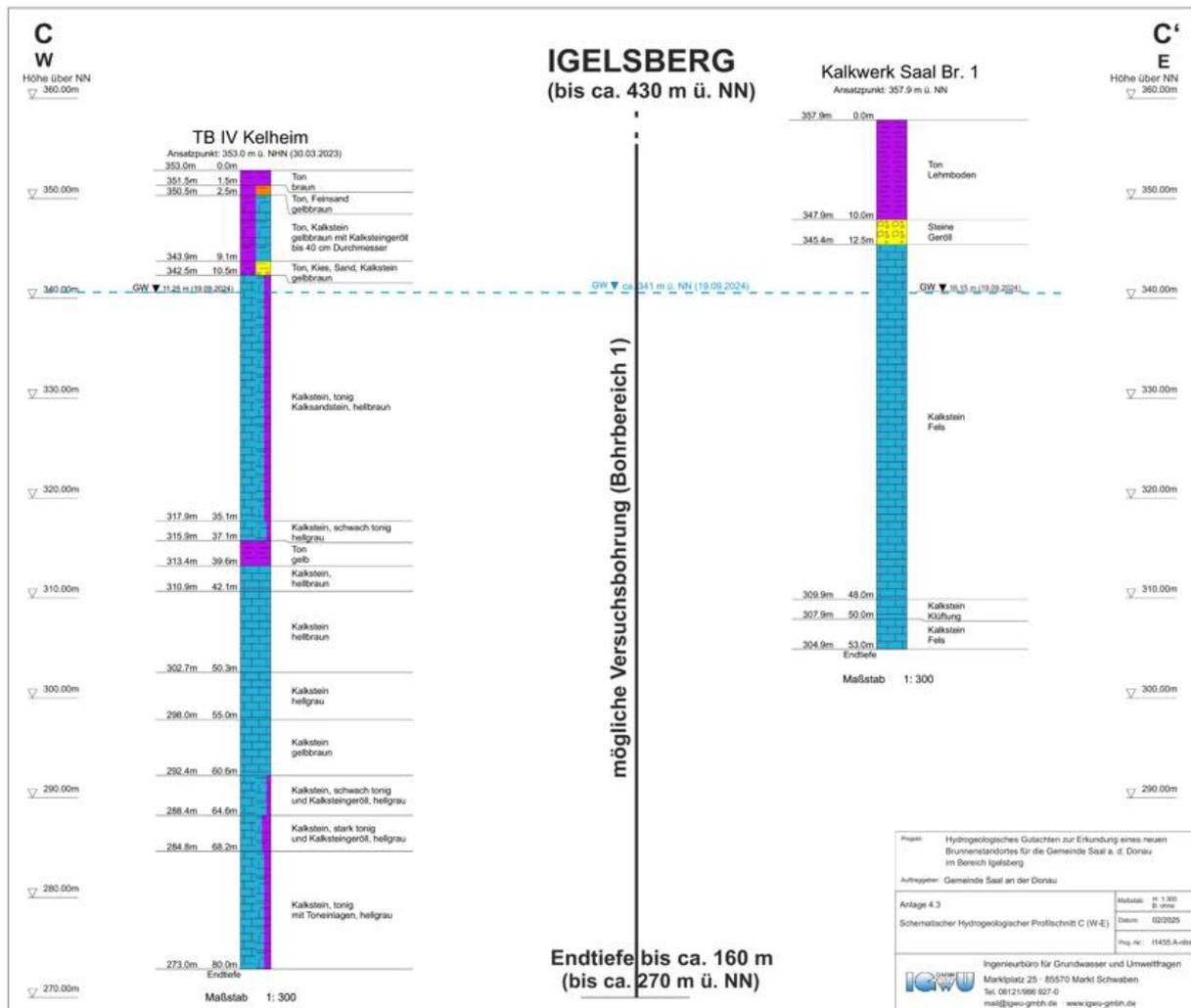
Maßstab 1:600 V/1:10 H



Ingenieurbüro für Grundwasser und Umweltfragen Marktplatz 25 - 85570 Markt Schwaben







Diskussion:

Bürgermeister Nerb fasst zusammen, dass die Ergebnisse des Gutachtens positiv sind und das Gremium nun zu entscheiden habe, ob das Thema weiterverfolgt werden soll. Mit eigenem Brunnen sei Saal zwar ein kleiner, aber unabhängiger Wasserversorger. Auch ein Ringverbund mit der Hopfenbachtalgruppe wäre möglich.

Folgende Punkte werden im Gremium angesprochen und von Frau Mulitze-Baur erläutert:

Für die Bohrbereiche 2 und 3 wird voraussichtlich keine Baumfällung nötig sein.

Die Probebohrung wird im Trockenbauverfahren durchgeführt (ab Erreichung des Grundwassers dann Spülbohrung).

Zu den Schutzzonen eines eventuell neuen Brunnens kann momentan keine konkrete Aussage gemacht werden, da die Dimensionierung vom Einzugsgebiet abhängt.

Die Festsetzung des Schutzgebietes ist auf 20 Jahre festgelegt. Während dieser Zeit kann die Fördermenge nicht erhöht werden.

Für die betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen, welche größtenteils in roten Gebieten (hohe Nitratbelastung) oder gelben Gebieten (Phosphatbelastung) liegen, sind keine gravierenden zusätzlichen Auflagen mehr zu erwarten.

Aufgrund der Messungen an der Messstelle Mitterfecking ist nicht von einem erhöhten Schwefelaufkommen auszugehen.

Aufgrund der Fließrichtung des Wassers ist ausgeschlossen, dass der umliegende Waldboden durch den Brunnenbau schneller austrocknen wird.

Vom Gremium wird das Thema als bedeutsam und zukunftsweisend erachtet. Einige GRM sind daher der Meinung, dass es sinnvoll wäre, noch weitere Informationen einzuholen und über den Tagesordnungspunkt erst zu einem späteren Zeitpunkt zu beschließen.

Bürgermeister Nerb erklärt nochmals die Vorgehensweise. Der Gemeinderat habe lediglich zu entscheiden, ob die Verwaltung bei den zuständigen Behörden eine mögliche Probebohrung überprüfen lassen soll. Eine tatsächliche Entscheidung zur Durchführung einer Probebohrung müsse erneut im Gemeinderat beraten und beschlossen werden.

Hinsichtlich der Kosten werden im Gremium Bedenken geäußert. Bürgermeister Nerb informiert, dass die Bohrkosten für die Versuchsbohrung bei ca. 350.000 € (pro Bohrloch) liegen. Die Gesamtkosten für den Brunnen mit Erstellung eines Hochbehälters und den notwendigen Leitungen werden bei ca. 4 Mio. € liegen.

Beschluss:

Nach Vorstellung der Studie beschließt der Gemeinderat, dass die Verwaltung als Nächstes bei den zuständigen Behörden eine mögliche Probebohrung am Igelsberg prüfen soll. Das Ergebnis ist dann dem Gemeinderat vorzulegen um über das weitere Vorgehen entscheiden zu können.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 11 Nein 5 Anwesend 16

4. Errichtung eines Pumptracks - Erdarbeiten - Auftragsvergabe

Sachverhalt:

Die Bauleistungen für die Erdarbeiten zur Errichtung eines Pumptracks in Saal a. d. Donau wurden am 04.02.2025 beschränkt ausgeschrieben. Die Bestimmungen der VOB/A wurden eingehalten. 14 regionale und überregionale Bauunternehmungen haben die Verdingungsunterlagen über die Vergabeplattform AUMASS erhalten.

Die Angebotseröffnung fand am 18.02.2025 um 10:00 Uhr statt.
Zum Eröffnungstermin lagen 9 Angebote digital vor.

Die Firma KSK Tiefbau GmbH, Painten, hat für die ausgeschriebenen Bauarbeiten das preisgünstigste Angebot abgegeben.
Das Angebot schließt mit einer Angebotssumme von 251.188,77 Euro inkl. 19% MwSt. und liegt damit ca. 40% unter der Kostenberechnung.

Die Firma KSK Tiefbau, Painten ist seit langen Jahren als gewissenhafte, leistungsfähige, hochgradig zuverlässige Baufirma bekannt, welche die ausgeschriebenen Arbeiten ohne Zweifel ausführen kann.

Beschluss:

Die Bauleistungen werden auf Grundlage des Angebotes vom 17.02.2025 an die Firma KSK Tiefbau GmbH, Mantlach 1a, 93351 Painten zu einer Vergabesumme 251.188,77 Euro inkl. 19% MwSt. vergeben.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 15 Nein 1 Anwesend 16

5. Erneuerung der Bestandswasserleitung in der Werkstraße Einfahrt Ernst-Cetto-Straße / Kalkwerk

Sachverhalt:

Aufgrund eines Rohrbruches unter dem Feckinger Bach im Kalkwerk ist eine Erneuerung der Bestandswasserleitung erforderlich. Da dies bereits der zweite Rohrbruch auf dieser Leitung ist, wäre es sinnvoll, die gesamte Leitung in der Werkstraße ab Einmündung Ernst-Cetto-Straße bis zum Kalkwerk zu erneuern. Da diese auch unter der Bahnlinie läuft, müsste bei einem Rohrbruch und einer möglichen Unterspülung die Bahnstrecke mindestens drei Wochen gesperrt werden.

Die Kosten für die Erneuerung der Bestandwasserleitung belaufen sich auf ca. 48.000 € netto und gliedern sich wie folgt:

Spülbohrarbeiten (für 60 m Leitung): ca. 22.000 € (Preis: Oktober 2024)

Tiefbauarbeiten (für die restlichen 75 m Leitung sowie Start-/Zielgrube): ca. 20.000 €

Materialkosten: ca. 6.000 €

Durch die Maßnahme wäre es später möglich, das Freibad über die neue Leitung anzuschließen, da die alte Leitung teilweise unter und neben dem Bürogebäude der Felswerke verläuft.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Erneuerung der Bestandwasserleitung in der Werkstraße im Bereich der Einmündung Ernst-Cetto-Straße bis zum Kalkwerk mit Gesamtkosten in Höhe von ca. 60.000 €.

Einstimmig beschlossen

Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

6. Beschaffung eines Auslegemulchers für vorhandenen Kommunalschlepper

Sachverhalt:

Die Gemeinde beauftragt derzeit regelmäßig Fremdfirmen mit der Durchführung von Bankett- und Böschungsmäharbeiten an Gemeindestraßen sowie Dammmäharbeiten. Die jährlichen Ausgaben hierfür betragen rund 11.000 € für die Bankett- und Böschungsmäharbeiten sowie ca. 9.000 € für die Dammmäharbeiten.

Im Hinblick auf eine kosteneffizientere Lösung und zur Reduzierung der jährlichen Ausgaben für Fremdvergaben wird die Anschaffung eines Auslegemulchers für den bereits vorhandenen Kommunalschlepper Steyr geprüft.

Für die Beschaffung des Auslegemulchers wurden insgesamt drei Angebote eingeholt. Nach eingehender Prüfung und Bewertung wurde das günstigste und wirtschaftlichste Angebot von der Firma Ostermayr, 93352 Rohr, für eine DÜCKER MK 25-700 Mähkombination ermittelt. Das Angebot umfasst die gesamte Mähkombination zu einem Gesamtpreis von 116.950 € brutto.

Der Kommunalschlepper mit dem Auslegemulcher ermöglicht eine flexiblere und bedarfsgerechte Durchführung der Mäharbeiten ohne Abhängigkeit von externen Dienstleistern.

Diskussion:

Im Gremium werden Bedenken angeführt. So wird befürchtet, dass das empfindliche Gerät hohe jährliche Wartungskosten hat. Zudem sei neben den eigentlichen Mäharbeiten auch der An- und Abbau an den Schlepper zeitintensiv und die Bauhofmitarbeiter ohnehin bereits ausgelastet.

Bürgermeister Nerb erklärt, dass ein Grund für den Kauf des Kommunalschleppers u.a. die Möglichkeit des Einsatzes von Anbaugeräten war und dass der Wunsch nach der Anschaffung eines Auslegemulchers vom Bauhofteam selbst kam. Dadurch werde keine Personalmehrung nötig.

Im weiteren Verlauf der Diskussion wird eine Kooperation mit dem Bauhof Teugn angesprochen bzw. ob ein Austausch der Gerätschaften möglich wäre.

Diese Möglichkeit bestünde zwar grundsätzlich, so Bürgermeister Nerb, es müssten aber auch hier Nutzungsgebühren und Personalkosten gezahlt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Mähkombination DÜCKER MK 25-700 gem. vorgestelltem Angebot vom 22.01.2025 bei der Firma Ostermayr zu einem Gesamtbetrag von 116.950 Euro brutto anzuschaffen.

Mehrheitlich abgelehnt
Ja 5 Nein 11 Anwesend 16

7. Neuerlass der kommunalen Zuwendungsrichtlinie

Sachverhalt:

Die Verwaltung regt an, die kommunale Zuwendungsrichtlinie der Gemeinde Saal a.d.Donau wie folgt zu überarbeiten:

1. der Beschluss des Gemeinderates vom 06.02.2024 zur Förderung des pro familia Niederbayern e.V. soll in die Richtlinie integriert werden, damit kein separater Gemeinderatsbeschluss neben der Richtlinie existiert (vgl. **§ 9 Abs. 3** des Beschlussvorschlages)
2. Zur Beantragung der Zuschüsse sollen künftig vorgegebene Formulare der Gemeinde verpflichtend vorgeschrieben sein (vgl. **Anlage 2** der Beschlussvorlage).

Beschluss:

Die Gemeinde Saal a.d.Donau erlässt folgende

Richtlinie

über die

Gewährung von Zuschüssen und sonstigen Förderungen

**durch die
Gemeinde Saal a.d.Donau**

**im Rahmen des kommunalen
Selbstverwaltungsrechts**

vom 01.04.2025

Kommunale Zuwendungsrichtlinie

(- KZwR -)

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen und sonstigen Förderungen
durch die Gemeinde Saal a.d.Donau
im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts
vom 01.04.2025

Kommunale Zuwendungsrichtlinie
(- KZwR -)

Inhaltsübersicht

Abschnitt I – Allgemeines

- § 1 Zweck der Richtlinie
- § 2 Grundsätzliches
- § 3 Bestimmungen zum Verfahrensablauf
- § 4 Zuwendungsempfänger
- § 5 Verwendung der Zuwendung

Abschnitt II – Laufende Zuschüsse

- § 6 Basisförderung
- § 7 Exkursions-, Ausflugs- und Projektförderung
- § 8 Exkursionsförderung für die schulische Jugendarbeit
- § 9 Zuwendungen für die örtliche Wohlfahrtspflege
- § 9a Zuschüsse zu Seniorenarbeit
- § 10 Zuschüsse für Wegebau an nicht-ausgebauten Feld- und Waldwegen

Abschnitt III – Zuschüsse für besondere Veranstaltungen, Repräsentationen und Ehrengaben

- § 11 Zuschüsse für besondere Veranstaltungen, Repräsentationen und Ehrengaben
- § 12 Besondere Veranstaltungen
- § 13 Zuschüsse für Fronleichnamsmusik
- § 14 Zuschüsse für Repräsentationen und Ehrengaben

Abschnitt IV – Förderung von Investitionsmaßnahmen

- § 15 Gegenstand der Förderung
- § 16 Voraussetzungen und Höhe der Zuwendung
- § 17 Zuwendungsantrag
- § 18 Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen der anerkannten Religionsgemeinschaften

Abschnitt V – Überlassung von Liegenschaften für Vereinszwecke

- § 19 Überlassung gemeindlicher Liegenschaften
- § 20 Überlassung sonstiger Liegenschaften

Abschnitt VI – Schlussbestimmungen

- § 21 Zuständiges Gemeindeorgan
- § 22 Inkrafttreten

Anlage 1 – Verzeichnis der gemeindlichen Sportanlagen

Anlage 2 – Verzeichnis der Antragsformulare

- Muster 1 Zuwendungen nach § 6
- Muster 2 Zuwendungen nach § 7
- Muster 3 Zuwendungen nach § 8
- Muster 4 Zuwendungen nach § 9a
- Muster 5 Zuwendungen nach § 11 Abs. 1
- Muster 6 Zuwendungen nach § 11 Abs. 2
- Muster 7 Zuwendungen nach §§ 15 - 17
- Muster 8 Zuwendungen nach § 18

I. Abschnitt **Allgemeines**

§ 1 **Zweck der Richtlinie**

- (1) Diese Richtlinie verfolgt das Ziel sämtliche Zuwendungen der Gemeinde Saal a.d.Donau, welche diese im Rahmen ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechtes gewährt (auch nicht an Vereine gewährte Zuwendungen), zu erfassen um ein größtmögliches Maß an Transparenz zu erreichen.
- (2) ¹Insbesondere soll diese Richtlinie in Anerkennung der gesellschaftlichen Bedeutung der Vereine und deren Jugendarbeit das Vereinsleben in der Gemeinde Saal a.d.Donau durch entsprechende finanzielle Zuwendungen gefördert werden. ²Zweck dieser Richtlinie ist es daher zuvörderst, das Vereinsleben in der Gemeinde Saal a.d.Donau zu beleben sowie gerecht und transparent zu fördern. ³Insbesondere beabsichtigt die Gemeinde durch diese Richtlinie eine kommunale Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen, die mit ihren Aktivitäten und Veranstaltungen einen erheblichen Beitrag für die Jugendertüchtigung, den Breitensport, die Kulturpflege und eine attraktive Freizeitgestaltung der Gemeinde leisten.

§ 2 **Grundsätzliches**

- (1) ¹Die Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind freiwillige Leistungen der Gemeinde Saal a.d.Donau. ²Sie werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. ³Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung, insbesondere auf die Gewährung eines Zuschusses, besteht nicht.
- (2) ¹Der Gemeinderat Saal a.d.Donau behält sich das Recht vor in begründeten Sonderfällen von dieser Richtlinie abzuweichen. ²Sieht ein Zuwendungsempfänger (§ 4 Abs. 1) für sich einen begründeten Sonderfall, so muss er diesen der Gemeinde Saal a.d.Donau vor Beginn der zu fördernden Maßnahme oder Veranstaltung anzeigen.
- (3) ¹Bei unvollständigen oder falschen Angaben des Antragsstellers in förderungsrelevanten Punkten muss ein gewährter Zuschuss vollständig an die Gemeinde zurückgezahlt werden; zudem wird keine Zuwendung im Rahmen dieser Richtlinie in den darauffolgenden fünf Jahren gewährt. ²Dies gilt auch, wenn der Zuschuss teilweise berechtigt war.
- (4) Erlässe auf öffentlich-rechtliche Forderungen der Gemeinde (z.B. Gestattungs-, Sondernutzungs-, THL- und ähnliche Gebühren) gegenüber dem Antragssteller, werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gewährt.
- (5) Die Gemeinde Saal a.d.Donau übernimmt keine Kreditbürgschaften für Vereine.

§ 3 **Bestimmungen zum Verfahrensablauf**

- (1) ¹Für Zuwendungsverfahren nach dieser Richtlinie sind die in der **Anlage 2** zu dieser Richtlinie aufgeführten Antragsformulare zu verwenden; im Übrigen sind sie – soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist – an bestimmte Formen nicht gebunden. ²Sie sind einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen.
- (2) ¹Alle Förderanträge sind schriftlich oder per Mail* bis Ende des jeweiligen Förderjahres zu stellen, soweit diese Richtlinie nicht anderes bestimmt. ²Anträge zur Förderung von Investitionsmaßnahmen mit Gesamtkosten (§§ 15 ff.) über 10.000 € (inkl. USt.) sind vor Maßnahmenbeginn einzureichen.
- (3) ¹Soweit in dieser Richtlinie Fristen bestimmt sind gilt als Eingangsdatum bei der Gemeinde
- a) bei schriftlichen Eingaben der Posteinlaufstempel der Gemeindeverwaltung.
 - b) bei E-Mails der Eingangszeitpunkt auf dem E-Mail-Server der Gemeinde.
- ²Im Zweifel hat den Nachweis der Fristwahrung der Antragssteller zu erbringen.

§ 4 Zuwendungsempfänger

- (1) Zuwendungsberechtigt sind grundsätzlich alle ehrenamtlich geführten Vereine mit mindestens zehn Mitgliedern, die ihren Sitz im Gemeindegebiet Saal a.d.Donau haben und deren Vereinszweck das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl sowie die Förderung des Gemeinschaftslebens zum Gegenstand hat (vgl. Art. 57 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit die Absätze 3 und 4 nichts Abweichendes bestimmen.
- (2) ¹Die geförderten Vereine müssen ihren Aufgaben- und Tätigkeitsschwerpunkt im Gemeindegebiet Saal a.d.Donau haben.* ²Bei Vereinen mit eigenen Abteilungen und/oder Sparten ist nur der Hauptverein Zuwendungsempfänger und antragsberechtigt.
- (3) Zuwendungen nach dieser Richtlinie erhalten nicht
- a) Genossenschaftliche Vereine (z.B. Bau- und Siedlungsgenossenschaften); ausgenommen Jagdgenossenschaften (Abs. 4 Buchst. d)
 - b) Forstbetriebsvereinigungen bzw. -gemeinschaften (z.B. Waldbauernvereinigungen und Bauernverbände)
 - c) Fördervereine
 - d) Vereine, die ausschließlich der Geselligkeit dienen (z.B. Stammtische, Fanclubs)
 - e) Ortsgruppen, Ortsverbände und Ortsvereine von politischen Parteien, Wählergruppierungen sowie Bürgerinitiativen
 - f) Vereine mit Organisation auf überkommunaler Ebene
- (4) Zuwendungsberechtigt nach
- a) § 7 (Ausflugsförderung) sind neben den Vereinen nach Abs. 1 auch Jugendeinrichtungen der anerkannten Religionsgemeinschaften (z.B. Ministranten).
 - b) § 8 (schulische Jugendarbeit) sind nur die örtlichen und überörtliche Schulen i.S.v. § 8 Abs. 4.
 - c) § 9 (Wohlfahrtspflege) sind neben Vereinen mit entsprechendem Vereinszweck auch Rettungsorganisationen und caritative Einrichtungen.

- d) § 9a (Zuschüsse zur Seniorenarbeit) sind sämtliche örtlichen Vereinigungen und Gruppierungen, welche nach ihrem Organisationsgrad geeignet sind Veranstaltungen i.S.d. § 9a abzuhalten.
- e) § 10 (Wegebau) sind nur die örtlich zuständigen Jagdgenossenschaften.
- f) § 18 (Kirchenbaumaßnahmen) sind nur die als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften.
- g) § 11 (Feuerwehrezuschüsse) sind Feuerwehrdienstleistende der Gemeinde Saal a.d. Donau i.S.d. BayFwG.

§ 5

Verwendung der Zuwendung

- (1) ¹Die Verwendung der bewilligten Zuwendungen hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen. ²Alle Zuwendungen sind zweckgebunden und dürfen daher nur für den angegebenen Zweck verwandt werden, da sie ansonsten in voller Höhe zurückzuzahlen sind. ³Zuviel gezahlte Zuschüsse sind unaufgefordert zu zurückzuzahlen.
- (2) Im Falle einer Rückforderung von Zuwendungen sind die Art. 48, 49 und 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) entsprechend anzuwenden.

II. Abschnitt

Laufende Zuschüsse

§ 6

Basisförderung

- (1) ¹Die Gemeinde Saal a.d. Donau gewährt auf Antrag jährlich
 - a) einen Sockelförderbetrag in Höhe von **250,00 €** zuzüglich
 - b) eines Staffelförderbetrag in Höhe von **10,00 €** je Jugendmitglied.²Ein Jugendmitglied i.S.d. Richtlinie ist ein Vereinsmitglied im Alter bis einschließlich 26 Jahren (vgl. Nr. 3 Satz 2 SportFöR des BayStMI) mit Wohnsitz im Gemeindegebiet Saal a.d. Donau. Maßgeblich ist der 01. Januar des jeweiligen Förderjahres. ³Der Höchstbetrag für die Basisförderung beträgt **2.500 €** pro Jahr und Verein.
- (2) ¹Der antragsstellende Verein hat dem Antrag eine namentliche Auflistung der (Jugend-) Mitglieder mit Anschrift und Geburtsdatum vorzulegen. ²Die Gemeinde ist berechtigt, Einsicht in die Unterlagen der antragsstellenden Vereine zu nehmen. ³Verwehrt ein Verein die Einsicht, so wird keine Förderung ausbezahlt.
- (3) ¹Der Antrag auf Basisförderung ist bis zum 31. August des jeweiligen Haushaltsjahres der Gemeinde vorzulegen. ²Ein Antrag kann für das laufende Jahr nicht mehr berücksichtigt werden, wenn er nach dem 31. August des jeweiligen Haushaltsjahres eingeht.

§ 7

Exkursions-, Ausflugs- und Projektförderung

* Es gilt eine Ausnahme für den Budokan Saal a.d. Donau e.V., da dieser nur vorübergehend in Teugn residiert nachdem ihm wegen Eigenbedarf aus einer gemeindlichen Liegenschaft heraus gekündigt wurde.

- (1) Die Gemeinde Saal a.d.Donau gewährt auf Antrag zu allen besonderen mehrtägigen Maßnahmen und Unternehmungen den Vereinen, welche den Jugendmitgliedern (§ 6 Abs. 1 Satz 2) ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen ermöglichen, einen Förderbetrag von **10,00 €** pro Tag und teilnehmenden Jugendmitglied.
- (2) ¹Die Teilnehmer müssen an der gesamten Maßnahme teilnehmen. ²An- und Abreisetag gelten als ein Tag. ³Der Antrag kann erst nach Abschluss der Maßnahme gestellt werden. ⁴Die Zuwendungsempfänger haben für eine ausreichende Anzahl an Betreuungspersonen zu sorgen und auf die Einhaltung der Jugendschutzvorschriften zu achten. ⁵Der Antrag soll eine Beschreibung der zu fördernden Maßnahme beinhalten.
- (3) ¹Besondere Vereinsmaßnahmen, die ein Erleben gemeinsamer sozialer Erfahrungen ermöglichen, sind alle Aktivitäten, welche darauf abzielen den Charakter der Jugendmitglieder im Hinblick auf die Werte gemäß Art. 131 der Bayerischen Verfassung weiterzubilden.

²Hierzu zählen insbesondere:

- a) Aktionstage
 - b) Jugendkulturfeste und Jugendzeltlager
 - c) das Pflegen internationaler Kontakte durch Austauschreisen mit/zu Partnerorganisationen
 - d) Sporttrainingslagern bzw. Sportcamps
- (4) ¹Abs. 1 gilt analog auch für besondere eintägige Vereinsmaßnahmen, wenn damit eine thematische Projektarbeit zu den in Art. 131 der Bayerischen Verfassung genannten Werten verbunden ist. ²Der Förderbetrag beträgt in diesem Fall **5,00 €** pro teilnehmenden Jugendmitglied.
 - (5) ¹Der Höchstbetrag an Exkursionsförderung pro Verein für alle innerhalb eines Kalenderjahres gestellten Anträge beträgt **1.000,00 €**. ²Darüberhinausgehende Förderbeträge werden nicht gewährt.
 - (6) § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8

Exkursionsförderung für die schulische Jugendarbeit

- (1) ¹Die Gemeinde Saal a.d.Donau gewährt den örtlichen und überörtlichen Schulen (Abs. 6) auf Antrag zu allen mehrtägigen Schulexkursionen (Abs. 3) einen Förderbetrag von **10,00 €** pro teilnehmenden/r Schüler(in) mit Wohnsitz im Gemeindegebiet Saal a.d.Donau und Tag. Die Schüler(innen) müssen an der gesamten Maßnahme teilnehmen. ²Das Alter der Schüler(innen) ist nicht maßgeblich. ³An- und Abreisetag gelten als ein Tag. ⁴Eine Exkursionsförderung an Schulen für eintägige Schulexkursionen wird nicht gewährt.
- (2) ¹Die antragsstellende Schule hat dem schriftlichen Antrag eine namentliche Auflistung der Schüler(innen) mit Privatanschrift aus dem Gemeindegebiet vorzulegen. ²Der Förderbetrag nach Abs. 1 wird auf ein von der Schule benanntes Konto ausbezahlt.

- (3) Eine Schulexkursion i.S.d. Richtlinie ist ein zeitlich begrenztes Ableisten der Schulpflicht durch den/die Schüler(in) außerhalb des eigentlichen Schulgrundstückes ohne zwischenzeitliche Rückkehr zum Hauptwohnsitz des/der Schüler(in) (Schul Ausflug).
- (4) ¹Örtliche Schule i.S.d. Vorschrift ist die Grund- und Mittelschule Saal a.d.Donau.
²Überörtliche Schulen i.S.d. Vorschrift mit Zuständigkeit für die Gemeinde Saal a.d.Donau sind allgemein- und berufsbildende Schulen sowie Förderschulen, welche von Schülern bzw. Schülerinnen mit Wohnsitz im Gemeindegebiet Saal a.d.Donau besucht werden.
- (5) ¹Der Höchstbetrag an Exkursionsförderung für alle innerhalb eines Kalenderjahres gestellten Anträge beträgt jeweils
- a) **1.000,00 €** für die Grund- und Mittelschule Saal a.d.Donau
b) **500,00 €** für jede andere Schule.

²Darüberhinausgehende Förderbeträge werden nicht gewährt.

§ 9

Zuwendungen für die örtliche Wohlfahrtspflege

- (1) ¹Die Gemeinde soll in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die Aufgaben der örtlichen Wohlfahrtspflege, der Erwachsenenbildung und der Gesundheit übernehmen, soweit nicht gesetzlich ein anderer Hoheitsträger zuständig ist (Art. 57 Abs. 1 Satz 1 GO).
²Diese Aufgabe wird im Gemeindegebiet Saal a.d.Donau überwiegend durch ehrenamtliches Engagement, welches in den unterschiedlichsten Vereinigungen organisiert ist, erbracht. ³Die Gemeinde macht es sich daher zur Pflicht diese Vereinigungen finanziell zu unterstützen.
- (2) ¹Vereinigungen nach Abs. 1 können auf Antrag besonders gefördert werden. ²Die Anträge sind für jedes Kalenderjahr erneut zu stellen und haben auf jährliche Pauschalen in bestimmter Höhe bzw. in bestimmter Höhe je Einwohner zu lauten. ³Bei einer Pauschale je Einwohner ist stets die Einwohnerzahl der Gemeinde Saal a.d.Donau nach Mitteilung des Bayer. Statistischen Landesamtes zum 30.06. des Jahres vor der Antragsstellung maßgeblich.
- (3) Unabhängig von Antragsstellungen werden folgende Vereinigungen jährlich bezuschusst:
- | | |
|---|-------------------|
| a) Nachbarschaftshilfe Saal a.d.Donau
unterstützt Bürger(innen) bei der Erledigung von Besorgungen des täglichen Bedarfs soweit diese aufgrund von Gebrechlichkeit und/oder Behinderungen dazu selbst nicht mehr in der Lage sind. | 500,00 € |
| b) Katholische Erwachsenenbildung im Landkreis Kelheim e.V.
bietet regelmäßig Kurse der Erwachsenenbildung in der Gemeinde Saal a.d.Donau an. | 7.500,00 € |
| c) THW Ortsverband Kelheim e.V.
unterstützt die gemeindlichen Feuerwehren bei Großschadenslagen, wenn und soweit diese die notwendige technische Ausstattung selbst nicht vorhalten | 0,10 €/EWO |
| d) Caritas-Seniorendienste gGmbH im Landkreis Kelheim
erbringt pflegerische Leistungen, die über die gesetzliche Grundversorgung hinausgehen und wo dies aufgrund der sozialen und/oder der persönlichen Situation der Betroffenen notwendig ist; soweit finanziell möglich. | 0,52 €/EWO |
| e) BRK Kreisverband Kelheim
erbringt den Kranken- und Rettungstransport im Gemeindegebiet | 0,25 €/EWO |
| f) Tierhilfe Kelheim-Abensberg e.V. | 3.000,00 € |

betreut an der Gemeinde statt herrenlose Tiere im Gemeindegebiet

- g) Donum vitae in Bayern e.V. **300,00 €**
bietet im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit die gesetzliche Schwangerschaftsberatung für Gemeindegewerinnen an
- h) pro familia Niederbayern e.V. **200,00 €**
betreibt die Fachstellen für Täterarbeit bei häuslicher Gewalt „punkt“ und „up2you“

- (4) ¹Die Entscheidung über die erstmalige Gewährung eines Zuschusses an eine Vereinigung trifft in jedem Fall der Gemeinderat oder ein zuständiger Ausschuss. ²Gleiches gilt, wenn eine Erhöhung der Pauschale gegenüber dem Vorjahr beantragt wird. ³Im Übrigen ist für die Gewährung des Zuschusses der erste Bürgermeister zuständig.
- (5) ¹Das Recht der Gemeinde Fördermitglied von Vereinigungen zu werden, welche einen Zweck nach Abs. 1 erfüllen wird durch diese Richtlinie nicht berührt. ²Im Falle einer Fördermitgliedschaft soll kein Zuschuss nach Abs. 2 gewährt werden. ³Die Entscheidung über eine Fördermitgliedschaft trifft in jedem Fall der Gemeinderat oder ein zuständiger Ausschuss.

§ 9a

Zuschüsse für die örtliche Seniorenarbeit

- (1) ¹Die Gemeinde bedient sich bei der Aufgabe der generationengerechten Gestaltung des Lebens ihrer Einwohner – insbesondere bei der Seniorenarbeit – der Zusammenarbeit mit örtlichen Vereinigungen und Gruppierungen. ²Ziel ist es allen Generationen eine gerechte und gleichwertige Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen.
- (2) Örtliche Vereinigungen und Gruppierungen erhalten auf Antrag einen gemeindlichen Zuschuss, wenn sie eine öffentliche Veranstaltung zur Seniorenbetreuung zu einem besonderen Anlass abhalten.
- (3) ¹Öffentlich ist eine Veranstaltung nach Abs. 2, dann, wenn der Zugang zu ihr für sämtliche Senioren des Gemeindegebietes uneingeschränkt möglich ist. ²Ein besonderer Anlass sind spezielle Jahrestage zu denen eine öffentliche Veranstaltung angemessen ist (z.B. Ostern, Weihnachten, Muttertag u.dgl.). ³Als Senioren gelten Personen, die das 65. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Veranstaltung bereits vollendet haben.
- (4) ¹Der Antragssteller hat nachzuweisen, dass die Kosten je Senior bei der Veranstaltung über 2,00 € lagen (z.B. Verzehrsgutscheine je Senior im Wert von 2,00 €). ²Anderfalls wird kein Zuschuss gewährt.
- (5) Der Zuschuss beträgt 2,00 € je teilnehmenden Senior.

§ 10

Zuschüsse für Wegebau an nicht-ausgebauten Feld- und Waldwegen

- (1) Die Gemeinde erlässt keine Satzung nach Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG; vielmehr gestattet sie den örtlich zuständigen Jagdgenossenschaften die nicht-ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwegen in ihrem jeweiligen Bezirk zu unterhalten.

- (2) ¹Für eine Weginstandsetzungsmaßnahme nach Abs. 1 gewährt die Gemeinde den Jagdgenossenschaften auf Antrag einen Zuschuss von 25% der nachgewiesenen Maßnahmekosten inkl. USt., höchstens jedoch **1.500,- €**. ²Eigenleistungen werden nicht bezuschusst. ³Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Arbeiten und Vorlage der Rechnungen bei der Gemeinde.
- (3) ¹Für denselben Feld- oder Waldweg kann innerhalb von zehn Jahren kein erneuter Antrag gestellt werden. ²Ausnahmen (z.B. infolge eines Starkregenereignisses) sind besonders zu begründen.

§ 11 Feuerwehrezuschüsse

- (1) ¹Die Gemeinde gewährt auf Antrag den Erwerb des Führerscheins der Klasse CE durch aktiv Feuerwehrdienstleistende mit maximal 4.000 € pro Person. ²Zuvor ist eine obligatorische Verpflichtungserklärung einzufordern, dass sich der Feuerwehrdienstleistende gegenüber der Gemeinde verpflichtet, auf die Dauer von mindestens 10 Jahren die Funktion eines Fahrers bzw. Fahrzeugmaschinisten auszuüben und die hierfür notwendigen Ausbildungen und Übungen zu absolvieren.
- (2) ¹Die Gemeinde erstattet auf Antrag den Feuerwehrdienstleistenden, welche aktiv die Stellung eines Fahrers bzw. Fahrzeugmaschinisten bei einer der freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Saal a.d.Donau ausüben, die nachgewiesenen Kosten für eine Verlängerung des Führerscheins der Klasse CE zu 100%. ²Eine Verpflichtungserklärung i.S.d. Abs. 1 ist hierzu nicht notwendig.
- (3) Die Gemeinde erstattet auf Antrag den Feuerwehrdienstleistenden der freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Saal a.d.Donau die Kosten für die Erst- und Ersatzbeschaffung für feuerwehrdiensttaugliche Stiefel zu 100%.

III. Abschnitt Zuschüsse für besondere Veranstaltungen, Repräsentationen und Ehrengaben

§ 12 Förderung bei Vereinsjubiläen

- (1) ¹Die Gemeinde Saal a.d.Donau gewährt auf schriftlichen Antrag für Vereinsjubiläen Zuschüsse in nachfolgender Höhe:

- 25jähriges Vereinsjubiläum **200,00 €**
- 50jähriges Vereinsjubiläum **400,00 €**
- 75jähriges Vereinsjubiläum **600,00 €**

Beginnend mit dem 100jährigen Vereinsjubiläum wird für alle vollen 25jährigen Vereinsjubiläen (100, 125, 150, 175 usw.) gleichbleibend ein Betrag von **800,00 €** gewährt. ²Diese Zuschüsse unterliegen der Bedingung, dass das Jubiläum mit einer öffentlichen Veranstaltung oder einer Fahnenweihe verbunden ist.

- (2) Für dazwischenliegende runde Vereinsjubiläen (volle 10 Jahre) gewährt die Gemeinde **50,00 €** (Barscheck), sofern der Verein zum Jubiläum eine öffentliche Veranstaltung abhält.

§ 13

Zuschüsse für Fronleichnamsmusik

- (1) ¹Die Gemeinde Saal a.d.Donau gewährt auf schriftlichen Antrag pro jährlichem Fronleichnamsfest und pro Ortsteil der Gemeinde Saal a.d.Donau jeweils einem dort ansässigen Verein einen Zuschuss in Höhe der Kosten für die Musik während des Kirchenumzuges. ²Der Zuschuss beträgt maximal **350,00 €** pro Ortsteil.
- (2) Dem Antrag ist ein Kostennachweis (Rechnung oder Quittung) der Musikanten beizulegen.

§ 14

Zuschüsse für Repräsentationen und Ehrengaben

- (1) ¹Die Gemeinde Saal a.d.Donau gewährt auf schriftlichen Antrag für die Restaurierungen von Vereinsfahnen und für den Erwerb von Grabschalen und/oder –kränzen, soweit sie dem Vereinszweck dienen (zur Bestattung von (ehemaligen) Vorstandsmitgliedern des antragsstellenden Vereins) einen Zuschuss. ²Dem Antrag ist die Rechnung für die Restaurierung bzw. dem Erwerb nach Satz 1 beizufügen.
- (2) ¹Der Zuschuss beträgt 10 % der für die Restaurierung bzw. den Erwerb nachgewiesenen Kosten, maximal jedoch **1.000 €**. ²Der Zuschussbetrag ist auf volle 10 € aufzurunden.
- (3) Abweichend von den Abs. 1 und 2 werden den Vereinen die Kosten für Trauerbänder zu 100% erstattet, maximal jedoch ein Betrag von **500 €**.
- (4) Den Krieger- und Soldatenvereinen bzw. Feuerwehrvereinen werden 100 % der für den Erwerb von Grabschalen und/oder –kränzen zum Anlass des Volkstrauertages nachgewiesenen Kosten gewährt, maximal jedoch **200 €**.

IV. Abschnitt

Förderung von Investitionsmaßnahmen

§ 15

Gegenstand der Förderung

- (1) Die Gemeinde Saal a.d.Donau gewährt Zuschüsse für
1. die Errichtung, den Umbau, die Erweiterung und Instandsetzung vereinseigener Gebäude und
 2. die Anschaffung vereinseigener, beweglicher und langlebiger Gegenstände, sowie deren Instandhaltung*
- sofern diese unmittelbar dem Vereinszweck dienen.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für
1. Vereinskleidung

2. allgemeine Erhaltungsaufwendungen
3. Eigenleistungen der Vereine

§ 16

Voraussetzungen und Höhe der Zuwendung

- (1) Die nachgewiesenen Kosten für den Gegenstand der Förderung (§ 15) müssen inkl. MwSt. mindestens 1.000 € betragen.
- (2) Für gleichartige Investitionen ist frühestens 10 Jahre nach einer erfolgten Förderung durch die Gemeinde ein neuer Antrag möglich.
- (3) Die Zuwendung beträgt 10 % der kaufmännisch auf volle 100 € gerundeten, nachgewiesenen Kosten des Gegenstands der Förderung inkl. MwSt.

§ 17

Zuwendungsantrag

- (1) Die Anträge müssen vor Maßnahmenbeginn schriftlich mit einem Kostenvorschlag sowie einem Projektplan eingereicht werden (§ 3 Abs. 2); die Gewährung der Förderung erfolgt nach Abschluss und vollständiger Abrechnung der Investition.
- (2) Die Gemeinde kann die Vorlage von Zahlungsnachweisen verlangen.
- (3) Werden mehrere Rechnungen mit dem Antrag vorgelegt, so kann die Gemeinde (insbesondere bei Baumaßnahmen) eine Kostenaufstellung der einzelnen Gewerke der Gesamtmaßnahme verlangen.
- (4) ¹Grundsätzlich können Rechnungen und Kontoauszüge gemäß Abs. 1 und 2 auch in Kopie vorgelegt werden. ²Die Vorlage von Originalen ist nur dann erforderlich, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen.

§ 18

Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen der anerkannten Religionsgemeinschaften

Die §§ 15 bis 17 gelten für Investitionsmaßnahmen der als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften im Gemeindegebiet Saal a.d. Donau mit den folgenden Abweichungen entsprechend:

- a) Zuwendungsempfänger ist in diesem Fall die jeweilige Religionsgemeinschaft.
- b) Die Zuwendung beträgt 5 % der kaufmännisch auf volle 100 € gerundeten, nachgewiesenen Kosten der Fördermaßnahme inkl. MwSt.

V. Abschnitt
Überlassung von Liegenschaften für Vereinszwecke

§ 19
Überlassung gemeindlicher Liegenschaften

- (1) ¹Alle Vereine sind nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Liegenschaften und Sportanlagen der Gemeinde (Abs. 2) zu benutzen. ²Sie sind dafür im Gegenzug dazu verpflichtet, die mit der Nutzung zusammenhängenden Lasten zu tragen
- (2) ¹Den sporttreibenden Vereinen werden die gemeindlichen Sportanlagen (**Anlage 1**) bei dauerhafter Inanspruchnahme zu Vereins-, Spiel- oder Trainingszwecken zur Verfügung gestellt, wobei die Gemeinde durch
- a) öffentlich-rechtlichen Zulassungsbescheid,
 - b) Pachtverträge oder
 - c) Nutzungsvereinbarungen
- die Kostentragung der mit Nutzung zusammenhängenden Lasten (z.B. laufende Unterhaltung und Pflege) regelt. ²Eine Haftung der Vereine für entstandene Schäden ist hierdurch nicht ausgeschlossen.
- (3) Im Rahmen der Nutzungsüberlassung einer Sportanlage an einen Verein nach Abs. 2 hat die Gemeinde den Verein zum Nachfolgenden zu verpflichten:
- a) Übernahme der die laufende Unterhaltungs- und Pflegekosten für die überlassene Anlage, wobei die Gemeinde hierauf nur ganz oder teilweise verzichten kann, wenn dies nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre.
 - b) Wahrung von Ordnung und Sauberkeit für die betreffende Anlage
 - c) Unterlassung jeglichen Tuns, welches eine weitere Benutzung beeinträchtigen könnte.
 - d) Nutzungsverzicht bei Eigenbedarf der Gemeinde (z.B. Sportplatz für Sportfest Schule Saal a.d.Donau). Der gemeindliche Eigenbedarf ist rechtzeitig mit dem jeweiligen Vereinsvorstand abzustimmen.
- (4) ¹Bei Verstößen gegen die Pflichten nach Abs. 3 (missbräuchliche Benutzung) kann der betroffene Verein von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. ²Die Gemeinde kann das Nähere mittels einer Hausordnung oder einer Benutzungssatzung für die jeweiligen Anlagen regeln.
- (5) ¹Durch diese Förderrichtlinie werden entgegenstehende Bestimmungen der Gemeinde in Form von Benutzungssatzungen bzw. Hausordnungen oder im Rahmen privatrechtlicher Vereinbarungen mit einzelnen Vereinen (Nutzungsvereinbarungen, Pachtverträge u.dgl.) nicht berührt. ²Dies gilt auch für Beschlüsse des Gemeinderates Saal a.d.Donau und seiner Ausschüsse, welche vor dem 01.01.2020 gefasst wurden.

§ 20
Überlassung sonstiger Liegenschaften

- (1) Pachtet oder mietet ein Verein ganz oder teilweise ein Grundstück, ein Gebäude oder eine bauliche Anlage von einem Dritten um diese(s) für Vereinszwecke zu nutzen, kann

die Gemeinde hierfür auf Antrag einen laufenden Zuschuss in Form einer jährlichen Pauschale gewähren.

(2) ¹Die Höhe der Jahrespauschale legt der Gemeinderat oder ein zuständiger Ausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen insbesondere unter Beachtung der nachfolgenden Gesichtspunkte im Rahmen einer Einzelfallentscheidung fest:

- a) Höhe des vom Verein vereinbarten Pacht- bzw. Mietzinses
- b) gesellschaftliche Bedeutung des Vereins
- c) Mitgliederzahl des Vereins
- d) Jugendmitglieder (§ 6 Abs. 1 Satz 2)
- e) alternative Möglichkeit der Bereitstellung einer gemeindlichen Liegenschaft
- f) vergleichbare Fälle der Vergangenheit

²Die Höhe der Jahrespauschale ist dem Verein schriftlich mitzuteilen. ³Bei inflationsbedingten Anpassungen der Pauschale (insbesondere z.B. bei sog. „Indexvereinbarungen“ im Pachtvertrag) gilt § 21.

(3) Die Beendigung eines geförderten Pacht- bzw. Mietverhältnisses nach Abs. 1 hat der Verein der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

VI. Abschnitt **Schlussbestimmungen**

§ 21 **Zuständiges Gemeindeorgan**

Das für die Gewährung der Zuwendung zuständige Gemeindeorgan (Gemeinderat, Ausschuss, Bürgermeister) richtet sich nach der Höhe der Zuwendung und bestimmt sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderates Saal a.d.Donau, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.

§ 22 **Inkrafttreten**

- 1) Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten
 - a) Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen und sonstigen Förderungen durch die Gemeinde Saal a.d.Donau im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts vom 28.11.2023 und
 - b) der Beschluss des Gemeinderates Nr. 8 vom 06.02.2024 mit Wirkung vom 31.12.2024 für die Zukunft außer Kraft.

Anlage 1

zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen durch die Gemeinde Saal a.d.Donau; Kommunale Zuwendungsrichtlinie (-KZwR-)

Verzeichnis der gemeindlichen Sportanlagen

Zu gemeindlichen Sportanlagen i.S.d.§ 19 Abs. 2 KZwR werden bestimmt:

1. Sportplatz Saal a.d.Donau
(Lindenstr. 30 in 93342 Saal a.d.Donau)
2. Kegelbahn im „Gasthaus zur Heide“
(Lindenstr. 30 in 93342 Saal a.d.Donau)
3. Freibad Saal a.d.Donau „Felsenbad“
(Werkstr. 20, 93342 Saal a.d.Donau)
4. Tennis- und Schützenheim mit Außenanlagen
(Hinter der Schule 1 in 93342 Saal a.d.Donau)
5. Turnhalle und Kraftraum in Mitterfecking
(Oberfeckinger Str. 6 in 93342 Saal a.d.Donau)
6. Sportplatz Mitterfecking
(Nähe Schulstr. in 93342 Saal a.d.Donau)
7. Turnhalle und Hallenbad der Schule Saal a.d.Donau
(Lindenstraße 28 in 93342 Saal a. d. Donau)
soweit der Gemeinde Saal a.d.Donau zur Nutzung durch örtliche Vereine vom Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau überlassen.

Diese Anlagen werden mithin als öffentliche Einrichtungen nach Art. 21 Abs. 1 GO gewidmet.

Anlage 2

zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen durch die Gemeinde Saal a.d.Donau; Kommunale Zuwendungsrichtlinie (-KZwR-)

Verzeichnis der Antragsformulare

¹Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 KZwR werden die nachfolgenden Antragsmuster für die Beantragung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie für verbindlich erklärt:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Zuwendungen nach § 6 KZwR
(Basisförderung) | Muster 1 |
| 2. Zuwendungen nach § 7 KZwR
(Exkursionsförderung – Vereine) | Muster 2 |
| 3. Zuwendungen nach § 8 KZwR
(Exkursionsförderung für schulische Jugendarbeit) | Muster 3 |
| 4. Zuwendung nach § 9a KZwR
(Seniorenarbeit) | Muster 4 |
| 5. Zuwendungen nach § 11 Abs. 1 KZwR
(Verpflichtungserklärung für Feuerwehrführerscheine) | Muster 5 |
| 6. Zuwendungen nach § 11 Abs. 2 KZwR
(Verlängerung Feuerwehrführerscheine) | Muster 6 |
| 7. Zuwendungen nach §§ 15-17 KZwR
(Investitionsförderung - Vereine) | Muster 7 |
| 8. Zuwendungen nach § 18 KZwR
(Investitionsförderung - Kirchen/Religionsgemeinschaften) | Muster 8 |

²Im Übrigen ist die Beantragung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie an bestimmte Formen nicht gebunden soweit abweichendes nicht ausdrücklich bestimmt ist.

Antrag

auf Gewährung einer Zuwendung nach § 6 der kommunalen Zuwendungsrichtlinie der
Gemeinde Saal a.d.Donau

Zutreffendes bitte ankreuzen ☐ oder ausfüllen

An die
Gemeinde Saal a.d.Donau
Rathaustr. 4
93342 Saal a.d.Donau

1. Antragssteller

Verein

Vereinsname:

Ansprechpartner

Vorname:

Nachname:

Straße:

Haus-Nr.:

PLZ:

Wohnort:

Telefon:

E-Mail:

Bankverbindung

Kreditinstitut:

IBAN:

2. Beantragte Zuwendung

(bitte ankreuzen)

- Sockelbetrag in Höhe von 250 €
- Staffelnbetrag für _____ Jugendmitglieder jeweils ein Förderbetrag von 10 €/Jugendmitglied

Ein Jugendmitglied ist ein Vereinsmitglied, welches zum 01. Januar des aktuellen Jahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Falls ein Staffelnbetrag beantragt wird, ist eine namentliche und nachvollziehbare Auflistung der Jugendmitglieder mit Anschrift und Geburtsdatum ist als Anlage auf gesonderten Blatt/Blättern beizufügen.

3. Erklärungen

Der Antragssteller erklärt, dass der Verein für den die Zuwendung beantragt wird

- a) seinen Aufgaben- und Tätigkeitsschwerpunkt im Gemeindegebiet Saal a.d.Donau hat.

- b) mindestens 10 Mitglieder hat-
- c) kein genossenschaftlicher Verein (z.B. Bau- und Siedlungsgenossenschaft), keine Forstbetriebsvereinigung bzw. -gemeinschaft (z.B. Waldbauernvereinigung oder Bauernverband), kein Förderverein, keine Ortsgruppe, Ortsverband oder Ortsverein von politischen Parteien, Wählergruppierungen sowie Bürgerinitiativen, kein Verein mit Organisation auf überkommunaler Ebene und auch kein Verein ist, der ausschließlich der Geselligkeit dient (z.B. Stammtisch, Fanclub).

4. Hinweise

- Der Vorstand/Antragsteller ist für die Korrektheit der Angaben verantwortlich
- **Der Antrag kann je Verein nur einmal jährlich gestellt werden.**
- **Die Antragsfrist endet am 31. August des jeweiligen Antragsjahres**
- **Der Höchstbetrag für Basisförderung pro Verein und Jahr beträgt 2.500 €.**
- Bei unvollständigen oder falschen Angaben in förderungsrelevanten Punkten müssen die zu Unrecht gewährten Zuwendungen an die Gemeinde Saal a.d.Donau zurückgezahlt werden; zudem wird kein Zuschuss im Rahmen dieser Richtlinie in den darauffolgenden fünf Jahren gewährt.

Ort, Datum

Unterschrift

Antrag

auf Gewährung einer Zuwendung nach § 7 der kommunalen Zuwendungsrichtlinie der
Gemeinde Saal a.d.Donau

Zutreffendes bitte ankreuzen ☑ oder ausfüllen

An die
Gemeinde Saal a.d.Donau
Rathaustr. 4
93342 Saal a.d.Donau

1. Antragssteller

Verein

Vereinsname:

Ansprechpartner

Vorname:

Nachname:

Straße:

Haus-Nr.:

PLZ:

Wohnort:

Telefon:

E-Mail:

Bankverbindung

Kreditinstitut:

IBAN:

2. Beantragte Zuwendung

(bitte ankreuzen)

- Exkursionsförderung für _____ Jugendmitglieder jeweils ein Förderbetrag von 10 € pro
Jugendmitglied und Tag

An- und Abreisetag gelten als halbe Tage. Ein Jugendmitglied ist ein Vereinsmitglied, welches zum 01. Januar
des aktuellen Jahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Zeitraum/Datum der Exkursion/des Ausflugs/des Projektes:

Kurzbeschreibung und Ziel der Exkursion/des Ausflugs/des Projektes:

Es ist eine namentliche und nachvollziehbare Auflistung der Jugendmitglieder mit Anschrift und Geburtsdatum ist als Anlage auf gesonderten Blatt/Blättern beizufügen.

3. Erklärungen

Der Antragssteller erklärt, dass

- a) der Verein für den die Zuwendung beantragt wird seinen Aufgaben- und Tätigkeitsschwerpunkt im Gemeindegebiet Saal a.d.Donau hat.
- b) der Verein für den die Zuwendung beantragt wird mindestens 10 Mitglieder hat-
- c) der Verein für den die Zuwendung beantragt wird kein genossenschaftlicher Verein (z.B. Bau- und Siedlungsgenossenschaft), keine Forstbetriebsvereinigung bzw. -gemeinschaft (z.B. Waldbauernvereinigung oder Bauernverband), kein Förderverein, keine Ortsgruppe, Ortsverband oder Ortsverein von politischen Parteien, Wählergruppierungen sowie Bürgerinitiativen, kein Verein mit Organisation auf überkommunaler Ebene und auch kein Verein ist, der ausschließlich der Geselligkeit dient (z.B. Stammtisch, Fanclub).
- d) die mitgeteilten Jugendmitglieder an der gesamten Exkursion bzw. dem gesamten Ausflug/Projekt teilgenommen haben (nicht vorzeitig abgereist sind!)
- e) für eine ausreichende Anzahl an Betreuungspersonen und für die Einhaltung der Jugendschutzvorschriften während des Projekts/Ausflugs bzw. der Exkursion gesorgt wurde..

4. Hinweise

- Der Vorstand/Antragsteller ist für die Korrektheit der Angaben verantwortlich
- **Der Antrag kann erst nach Abschluss der Maßnahme gestellt werden.**
- **Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Beendigung der Exkursion, des Ausflugs oder des Projekts einzureichen.**
- **Der Höchstbetrag an Exkursionsförderung pro Verein für alle innerhalb eines Kalenderjahres gestellten Anträge beträgt 1.000,00 €. Darüberhinausgehende Förderbeträge werden nicht gewährt.**
- Bei unvollständigen oder falschen Angaben in förderungsrelevanten Punkten müssen die zu Unrecht gewährten Zuwendungen an die Gemeinde Saal a.d.Donau zurückgezahlt werden; zudem wird kein Zuschuss im Rahmen dieser Richtlinie in den darauffolgenden fünf Jahren gewährt.

Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Beendigung der Exkursion, des Ausflugs oder des Projekts einzureichen.

Ort, Datum

Unterschrift

Antrag

auf Gewährung einer Zuwendung nach § 8 der kommunalen Zuwendungsrichtlinie der Gemeinde Saal a.d.Donau

Zutreffendes bitte ankreuzen ☑ oder ausfüllen

An die
Gemeinde Saal a.d.Donau
Rathaustr. 4
93342 Saal a.d.Donau

1. Antragssteller

Schule

Name der Schule:

Ansprechpartner

Vorname:

Nachname:

Straße:

Haus-Nr.:

PLZ:

Wohnort:

Telefon:

E-Mail:

Bankverbindung

Kreditinstitut:

IBAN:

2. Beantragte Zuwendung

(bitte ankreuzen)

- Exkursionsförderung für _____ Schüler(innen) jeweils ein Förderbetrag von 10 € pro Tag und Schüler(in) mit Wohnsitz im Gemeindegebiet Saal a.d.Donau

An- und Abreisetag gelten als ein Tag. Eintägige Schulexkursionen werden nicht bezuschusst.

Zeitraum/Datum der Exkursion/des Ausflugs/des Projektes: _____

Kurzbeschreibung und Ziel der Exkursion/des Ausflugs/des Projektes: _____

Es ist eine namentliche und nachvollziehbare Auflistung der Schüler(innen) mit Anschrift und Geburtsdatum ist als Anlage auf gesonderten Blatt/Blättern beizufügen.

3. Erklärungen

Der Antragssteller erklärt, dass die mitgeteilten Schüler(innen) an der gesamten Maßnahme teilgenommen haben (nicht zwischenzeitlich abgereist sind!).

4. Hinweise

- Der Antragsteller ist für die Korrektheit der Angaben verantwortlich.
- **Der Höchstbetrag an Exkursionsförderung für alle innerhalb eines Kalenderjahres gestellten Anträge beträgt jeweils**
 - **1.000,00 € für die Grund- und Mittelschule Saal a.d.Donau**
 - **500,00 € für jede andere Schule.**
- **Darüberhinausgehende Förderbeträge werden nicht gewährt.**
- Bei unvollständigen oder falschen Angaben in förderungsrelevanten Punkten müssen die zu Unrecht gewährten Zuwendungen an die Gemeinde Saal a.d.Donau zurückgezahlt werden; zudem wird kein Zuschuss im Rahmen dieser Richtlinie in den darauffolgenden fünf Jahren gewährt.

Ort, Datum

Unterschrift

Antrag

auf Gewährung einer Zuwendung nach § 9a der kommunalen Zuwendungsrichtlinie der
Gemeinde Saal a.d.Donau

Zutreffendes bitte ankreuzen ☑ oder ausfüllen

An die
Gemeinde Saal a.d.Donau
Rathaustr. 4
93342 Saal a.d.Donau

1. Antragssteller

Vereinigung / Gruppierung

Name der Vereinigung oder Gruppierung

Ansprechpartner

Vorname:

Nachname:

Straße:

Haus-Nr.:

PLZ:

Wohnort:

Telefon:

E-Mail:

Bankverbindung

Kreditinstitut:

IBAN:

2. Beantragte Zuwendung

(bitte ankreuzen)

- Staffelbetrag für _____ betreute Senioren (Förderbetrag 10 € pro Senior/in)

Als Senioren gelten Personen, die das 65. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Veranstaltung bereits vollendet haben.

Dem Antrag ist ein Nachweis beizufügen, dass mindestens Kosten in Höhe von 2,00 € Senior entstanden sind (z.B. Rechnung / Quittung über Verzehr Gutscheine über 2,00 € für jeden Senior).

3. öffentlichen Veranstaltung

Datum der öffentlichen Veranstaltung für die Senioren: _____

Kurzbeschreibung der öffentlichen Veranstaltung (z.B.: Oster-, Weihnachts- bzw. Muttertagsveranstaltung für Senioren):

5. Erklärungen

Der Antragssteller erklärt, dass der Zugang für sämtliche Senioren des Gemeindegebietes zu der öffentlichen Veranstaltung nach Nr. 3 uneingeschränkt möglich ist/war.

6. Hinweise

- Der Vorstand/Antragsteller ist für die Korrektheit der Angaben verantwortlich
- Bei unvollständigen oder falschen Angaben in förderungsrelevanten Punkten müssen die zu Unrecht gewährten Zuwendungen an die Gemeinde Saal a.d.Donau zurückgezahlt werden; zudem wird kein Zuschuss im Rahmen dieser Richtlinie in den darauffolgenden fünf Jahren gewährt.

Ort, Datum

Unterschrift

Kostenübernahme- und Rückzahlungsvereinbarung

gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der kommunalen Zuwendungsrichtlinie
der Gemeinde Saal a.d.Donau in der derzeit geltenden Fassung (nachfolgend: KZwR)

zwischen der **Gemeinde Saal a.d.Donau**,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Christian Nerb
(nachfolgend: die Gemeinde)

und

Herrn _____, geb. _____._____._____
wh. _____ in 93342 Saal a.d.Donau
(nachfolgend: der Feuerwehrdienstleistende)

bestätigt durch

die **Freiwillige Feuerwehr Saal a.d.Donau**,
vertreten durch den Ersten Kommandanten Siegfried Girke
(nachfolgend: die FF)

Anlage: 1 Rechnung über die Kosten für einen Führerschein der Klasse CE über
Gesamtkosten i.H.v. _____, __ € (inkl. MwSt.)

§ 1

Kostenübernahmevereinbarung

¹Dem Feuerwehrdienstleistenden sind für den Erwerb der Führerscheinklasse CE nachgewiesene Kosten in Höhe von _____, __ € (inkl. MwSt.) entstanden. ²Die Gemeinde gewährt dem Feuerwehrdienstleistenden hierzu einen zweckgebundenen kommunalen Zuschuss (vgl. § 2) von _____, __ € (in Worten: _____ (___/100) Euro).* ³Der Betrag ist binnen eines Monats nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung zur Zahlung durch die Gemeinde fällig.

§ 2

Rückzahlungsvereinbarung

(1) Im Gegenzug für die Leistung gemäß § 1 verpflichtet sich der Feuerwehrdienstleistende gegenüber der Gemeinde

- a) Bei der FF ab dem Zeitpunkt der Auszahlung des Zuschusses mindestens 10 Jahre aktiven Feuerwehrdienst zu leisten.
- b) In diesem Zeitraum als Kraftfahrer zur Verfügung zu stehen
- c) In diesem Zeitraum die Funktion eines Maschinisten auszuüben und die hierfür erforderliche Ausbildung baldmöglichst zu absolvieren und
- d) Die vom Kommandanten der FF festgelegte Mindestzahl von Übungen pro Jahr abzuleisten.

(2) ¹Die Gemeinde kann den Betrag aus § 1 anteilig zurückfordern, sofern der Feuerwehrdienstleistende vor Ablauf von 10 Jahren aus einem von ihm zu vertretenden

*) Hinweis: Maximal 4.000,- € (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 1 KZwR)

Grund aus dem aktiven Dienst bei der FF ausscheidet, die Funktion eines Kraftfahrers bzw. Maschinisten nicht mehr ausübt und die Ausbildung zum Maschinisten nicht bis spätestens ein Jahr nach der Auszahlung des Zuschusses ablegt, begonnen oder zumindest für die nächsterreichbaren Lehrgang angemeldet wurde. ²Nach Abschluss der Ausbildung ist ein entsprechendes Zeugnis vorzulegen.

- (3) ¹Die Gemeinde kann für jedes angefangene Jahr des vorzeitigen Ausscheidens (Abs. 2) oder des Verstoßes gegen die obigen Verpflichtungen (Abs. 1) 10% des Betrages aus § 1 zurückfordern. ²Im Übrigen gilt für die Rückforderung § 5 KwZR entsprechend.

§ 3

Bestätigung der nachzuweisenden Tätigkeit; Mitteilungspflicht

- (1) Die FF bestätigt, dass der Feuerwehrdienstleistende als Fahrer und/oder Maschinist leistet und die notwendigen Ausbildungen absolviert hat bzw. gemäß § 2 Abs. 2 absolvieren wird.

- (2) ¹Der Kommandant der FF bzw. sein Stellvertreter hat der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen, wenn ihm bekannt wird, dass der Feuerwehrdienstleistende

- a) gegen seine Verpflichtungen aus § 2 Abs. 1 verstößt oder
- b) gemäß § 2 Abs. 2 vorzeitig aus dem aktiven Dienst der FF ausscheidet.

²Ferner hat er zu überwachen, dass das Zeugnis nach § 2 Abs. 2 Satz 2 rechtzeitig vorgelegt wird.

Auszug aus der kommunalen Zuwendungsrichtlinie der Gemeinde Saal a.d.Donau (KZwR) in der derzeit geltenden Fassung:

§ 11

Feuerwehrezuschüsse

(1) ¹Die Gemeinde gewährt auf Antrag den Erwerb des Führerscheins der Klasse CE durch aktiv Feuerwehrdienstleistende mit maximal 4.000,- € pro Person. ²Zuvor ist eine obligatorische Verpflichtungserklärung einzufordern, dass sich der Feuerwehrdienstleistende gegenüber der Gemeinde verpflichtet, auf die Dauer von mindestens 10 Jahren die Funktion eines Fahrers bzw. Fahrzeugmaschinisten auszuüben und die hierfür notwendigen Ausbildungen und Übungen zu absolvieren.

[...]

§ 5

Verwendung der Zuwendung

(1) ¹Die Verwendung der bewilligten Zuwendungen hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen. ²Die Zuwendungen sind zweckgebunden und dürfen daher nur für den angegebenen Zweck verwandt werden, da sie ansonsten in voller Höhe zurückzuzahlen sind. ³Zuviel gezahlte Zuschüsse sind unaufgefordert zu zurückzuzahlen.

(2) Im Falle einer Rückforderung von Zuwendungen sind die Art. 48, 49 und 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) entsprechend anzuwenden

Saal a.d.Donau, den _____._____._____
Gemeinde Saal a.d.Donau

Freiwillige Feuerwehr
Saal a.d.Donau

Christian Nerb
Erster Bürgermeister

.....

Siegfried Girke
Erster Kommandant

Auszug aus der kommunalen Zuwendungsrichtlinie der Gemeinde Saal a.d.Donau (KZwR) in der derzeit geltenden Fassung:

**§ 11
Feuerwehrezuschüsse**

(1) ¹Die Gemeinde gewährt auf Antrag den Erwerb des Führerscheins der Klasse CE durch aktiv Feuerwehrdienstleistende mit maximal 4.000,- € pro Person. ²Zuvor ist eine obligatorische Verpflichtungserklärung einzufordern, dass sich der Feuerwehrdienstleistende gegenüber der Gemeinde verpflichtet, auf die Dauer von mindestens 10 Jahren die Funktion eines Fahrers bzw. Fahrzeugmaschinenisten auszuüben und die hierfür notwendigen Ausbildungen und Übungen zu absolvieren.

[...]

**§ 5
Verwendung der Zuwendung**

(1) ¹Die Verwendung der bewilligten Zuwendungen hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen. ²Die Zuwendungen sind zweckgebunden und dürfen daher nur für den angegebenen Zweck verwandt werden, da sie ansonsten in voller Höhe zurückzuzahlen sind. ³Zuviel gezahlte Zuschüsse sind unaufgefordert zu zurückzuzahlen.

(2) Im Falle einer Rückforderung von Zuwendungen sind die Art. 48, 49 und 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) entsprechend anzuwenden

Antrag

auf Gewährung einer Zuwendung nach § 11 Abs. 2 der kommunalen Zuwendungsrichtlinie der Gemeinde Saal a.d.Donau

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

An die
Gemeinde Saal a.d.Donau
Rathaustr. 4
93342 Saal a.d.Donau

1. Antragssteller

Feuerwehrdienstleistender

Vorname:		Nachname:	
Straße:			Haus-Nr.:
PLZ:	Wohnort:		
Telefon:		E-Mail:	

Bankverbindung

Kreditinstitut:
IBAN:

2. Beantragte Zuwendung

Dem Feuerwehrdienstleistenden sind für die Verlängerung seines Führerscheins der Klasse CE, welchen er in Ausübung seiner Pflichten als Feuerwehrdienstleistender bei der Freiwilligen Feuerwehr benötigt, Auslagen in Höhe von

_____, ____ €

entstanden. Er begehrt Ersatz seiner Auslagen durch die Gemeinde gem. § 11 Abs. 2 KZwR.

Dem Antrag sind Rechnungen, Quittungen, Kostenbelege u.dgl. zum Nachweis der entstandenen Auslagen beizufügen!

3. Erklärungen

Der Antragssteller erklärt, dass er aktiv die Stellung eines Fahrers bzw. Fahrzeugmaschinisten bei einer der freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Saal a.d.Donau ausübt und dafür den Führerschein der Klasse CE benötigt.

4. Hinweise

- Der Antragsteller ist für die Korrektheit der Angaben verantwortlich
- Bei unvollständigen oder falschen Angaben in förderungsrelevanten Punkten müssen die zu Unrecht gewährten Zuwendungen an die Gemeinde Saal a.d.Donau zurückgezahlt werden; zudem wird kein Zuschuss im Rahmen der KZwR in den darauffolgenden fünf Jahren gewährt.

Ort, Datum

Unterschrift

Antrag

auf Gewährung einer Zuwendung nach den §§ 15-17 der kommunalen Zuwendungsrichtlinie der Gemeinde Saal a.d.Donau

Zutreffendes bitte ankreuzen ☑ oder ausfüllen

An die
Gemeinde Saal a.d.Donau
Rathaustr. 4
93342 Saal a.d.Donau

5. Antragssteller

Verein

Vereinsname:

Ansprechpartner

Vorname:

Nachname:

Straße:

Haus-Nr.:

PLZ:

Wohnort:

Telefon:

E-Mail:

Bankverbindung

Kreditinstitut:

IBAN:

6. Beantragte Zuwendung

- Entsprechend den §§ 15 – 17 der kommunalen Zuwendungsrichtlinie der Gemeinde Saal a.d.Donau wird für nachfolgend beschriebene Investition oder Baumaßnahme eine Zuwendung von 10 % der nachgewiesenen Kosten beantragt:

Kurzbeschreibung und Ziel der Investition oder Baumaßnahme:

Dem Antrag ist ein Kostenvoranschlag (z.B. durch Kostenschätzungen bzw. vorliegende Angebote) beizufügen. Bei Baumaßnahmen ist zwingend eine Aufstellung der Kosten einzelnen Gewerke der Gesamtmaßnahme vorzulegen.

7. Erklärungen

Der Antragssteller erklärt, dass der Verein für den die Zuwendung beantragt wird

- a) seinen Aufgaben- und Tätigkeitsschwerpunkt im Gemeindegebiet Saal a.d.Donau hat.
- b) mindestens 10 Mitglieder hat-
- c) kein genossenschaftlicher Verein (z.B. Bau- und Siedlungsgenossenschaft), keine Forstbetriebsvereinigung bzw. -gemeinschaft (z.B. Waldbauernvereinigung oder Bauernverband), kein Förderverein, keine Ortsgruppe, Ortsverband oder Ortsverein von politischen Parteien, Wählergruppierungen sowie Bürgerinitiativen, kein Verein mit Organisation auf überkommunaler Ebene und auch kein Verein ist, der ausschließlich der Geselligkeit dient (z.B. Stammtisch, Fanclub).

Weiter erklärt der Antragssteller, dass

- a) es sich bei der Maßnahme, für welche die Zuwendung beantragt wird, um die die Errichtung, den Umbau, die Erweiterung bzw. Instandsetzung eines vereinseigenen Gebäudes oder die Anschaffung vereinseigener, beweglicher und langlebiger Gegenstände, bzw. deren Instandhaltung welche unmittelbar dem Vereinszweck dient handelt.
- b) die Zuwendung nicht für Ausgaben bzgl. Vereinskleidung oder allgemeine Erhaltungsaufwendungen begehrt wird.
- c) keine Zuwendungen zu vom Verein bzw. von den Vereinsmitgliedern erbrachte Eigenleistungen beantragt werden.
- d) die nachgewiesenen Kosten für die Maßnahme für die die Zuwendung beantragt wird, mindestens 1.000 € inkl. MwSt. betragen
- e) dieser Antrag nicht innerhalb von 10 Jahren nach Erhalt einer Zuwendung durch die Gemeinde Saal a.d.Donau für eine gleichartige Investitionen gestellt wird.
- f) die Zwischenfinanzierung der Maßnahme für welche die Zuwendung beantragt wird gesichert ist. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nämlich erst nach Abschluss und vollständiger Abrechnung der Maßnahme.

8. Hinweise

- Der Vorstand/Antragsteller ist für die Korrektheit der Angaben verantwortlich
- Die Gemeinde kann die Vorlage von Zahlungsnachweisen verlangen.
- Werden mehrere Rechnungen mit dem Antrag vorgelegt, so kann die Gemeinde (insbesondere bei Baumaßnahmen) eine Kostenaufstellung der einzelnen Gewerke der Gesamtmaßnahme verlangen.
- Grundsätzlich können Rechnungen und Kontoauszüge gemäß den obenstehenden Erklärungen auch in Kopie vorgelegt werden. Die Vorlage von Originalen ist nur dann erforderlich, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen
- Bei unvollständigen oder falschen Angaben in förderungsrelevanten Punkten müssen die zu Unrecht gewährten Zuwendungen an die Gemeinde Saal a.d.Donau zurückgezahlt werden; zudem wird kein Zuschuss im Rahmen der KZwR in den darauffolgenden fünf Jahren gewährt.

Ort, Datum

Unterschrift

Antrag

auf Gewährung einer Zuwendung nach den § 18 der kommunalen Zuwendungsrichtlinie der Gemeinde Saal a.d.Donau

Zutreffendes bitte ankreuzen ☑ oder ausfüllen

An die
Gemeinde Saal a.d.Donau
Rathaustr. 4
93342 Saal a.d.Donau

9. Antragssteller

Religionsgemeinschaft

Pfarramt / Name der Religionsgemeinschaft

Ansprechpartner

Vorname:

Nachname:

Straße:

Haus-Nr.:

PLZ:

Wohnort:

Telefon:

E-Mail:

Bankverbindung

Kreditinstitut:

IBAN:

10. Beantragte Zuwendung

- Entsprechend § 18 der kommunalen Zuwendungsrichtlinie der Gemeinde Saal a.d.Donau wird für nachfolgend beschriebene Investition oder Baumaßnahme eine Zuwendung von 5 % der nachgewiesenen Kosten beantragt:

Kurzbeschreibung und Ziel der Investition oder Baumaßnahme:

Dem Antrag ist ein Kostenvoranschlag (z.B. durch Kostenschätzungen bzw. vorliegende Angebote) beizufügen. Bei Baumaßnahmen ist zwingend eine Aufstellung der Kosten einzelnen Gewerke der Gesamtmaßnahme vorzulegen.

11. Erklärungen

Der Antragssteller erklärt, dass die Religionsgemeinschaft, für welche die Zuwendung beantragt wird, als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt ist und im Gemeindegebiet Saal a.d.Donau wirkt.

Weiter erklärt der Antragssteller, dass

- a) es sich bei der Maßnahme, für welche die Zuwendung beantragt wird, um die Errichtung, den Umbau, die Erweiterung bzw. Instandsetzung eines kirchen bzw. religionsgemeinschaftseigenen Gebäudes oder die Anschaffung vereinseigener, beweglicher und langlebiger Gegenstände, bzw. deren Instandhaltung welche unmittelbar der Religionsausübung dient handelt.
- b) die Zuwendung nicht für Ausgaben bzgl. Kleidung oder allgemeine Erhaltungsaufwendungen begehrt wird.
- c) keine Zuwendungen zu von der Religionsgemeinschaft bzw. von deren Mitgliedern erbrachte Eigenleistungen beantragt werden.
- d) die nachgewiesenen Kosten für die Maßnahme für die die Zuwendung beantragt wird, mindestens 1.000 € inkl. MwSt. betragen
- e) dieser Antrag nicht innerhalb von 10 Jahren nach Erhalt einer Zuwendung durch die Gemeinde Saal a.d.Donau für eine gleichartige Investitionen gestellt wird.
- f) die Zwischenfinanzierung der Maßnahme für welche die Zuwendung beantragt wird gesichert ist. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nämlich erst nach Abschluss und vollständiger Abrechnung der Maßnahme.

12. Hinweise

- Der Antragsteller/Die Religionsgemeinschaft ist für die Korrektheit der Angaben verantwortlich
- Die Gemeinde kann die Vorlage von Zahlungsnachweisen verlangen.
- Werden mehrere Rechnungen mit dem Antrag vorgelegt, so kann die Gemeinde (insbesondere bei Baumaßnahmen) eine Kostenaufstellung der einzelnen Gewerke der Gesamtmaßnahme verlangen.
- Grundsätzlich können Rechnungen und Kontoauszüge gemäß den obenstehenden Erklärungen auch in Kopie vorgelegt werden. Die Vorlage von Originalen ist nur dann erforderlich, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen
- Bei unvollständigen oder falschen Angaben in förderungsrelevanten Punkten müssen die zu Unrecht gewährten Zuwendungen an die Gemeinde Saal a.d.Donau zurückgezahlt werden; zudem wird kein Zuschuss im Rahmen der KZwR in den darauffolgenden fünf Jahren gewährt.

Ort, Datum

Unterschrift

Einstimmig beschlossen
Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

8. Vollzug der KZwR; Zuschussantrag des SC Mitterfecking e.V. für die Reparatur einer Heizung

Sachverhalt:

Der Erste Bürgermeister berichtet, dass der SC Mitterfecking e.V. mit E-Mail an die Gemeinde vom 10.03.2025 mitteilte, dass sich bei ihm im August 2024 ein größerer Reparaturbedarf an der Heizungsanlage im Vereinsheim ergeben hat. Der Verein musste daraufhin eine neue Frischwasserstation mit Wärmetauschern und Wasserenthärtungsanlage verbauen. Lt. Angaben des Vereins belaufen sich allein die Materialkosten für diese Maßnahme auf ca. 20.000 €. Die

Arbeiten wären sämtlich in Eigenregie durchgeführt worden. Es wird beantragt die entstandenen Kosten i.H.v. 20.000 € mit 50% durch die Gemeinde zu bezuschussen.

Nach der KZwR der Gemeinde Saal a.d.Donau ist die Maßnahme als Instandhaltung eines vereinseigenen, beweglichen und langlebigen Gegenstandes, der unmittelbar dem Vereinszweck dient, förderfähig (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 KZwR). Die Zuwendung beträgt grundsätzlich 10% der nachgewiesenen Kosten inkl. MwSt. (§ 16 Abs. 3 VFRL).

Der Gemeinderat Saal a.d.Donau hat sich das Recht vorbehalten in begründeten Sonderfällen von der KZwR abzuweichen (§ 2 Abs. 2 Satz 1 KZwR). Es liegt daher in seinem pflichtgemäßen Ermessen (Art. 40 BayVwVfG) darüber zu entscheiden, ob er im konkreten Fall einen begründeten Sonderfall erkennt oder nicht. Er sollte hierbei jedoch eine mögliche Bindungswirkung für künftige Zuschussanträge auf Vereinsförderung bedenken.

Beschluss:

Der SC Mitterfecking e.V erhält für den Einbau einer neuen Frischwasserstation mit Wärmetauschern und Wasserenthärtungsanlage an der Heizungsanlage im Vereinsheim in Mitterfecking einen zweckgebundenen gemeindlichen Zuschuss i.H.v. pauschal 10.000 €. Der Gemeindeverwaltung ist vor Auszahlung des Zuschusses die Kostenrechnung für die Maßnahme vorzulegen.

Einstimmig beschlossen

Ja 15 Nein 0 Anwesend 16 Persönlich beteiligt 1

GRM Eichstetter war aufgrund persönlicher Beteiligung von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

9. Antrag der CSU-Fraktion zur Videoüberwachung markanter Plätze im Gemeindegebiet Saal

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 23.01.2024 stellt die CSU-Fraktion den Antrag zur Videoüberwachung markanter Plätze im Gemeindegebiet Saal.

Antrag der CSU-Fraktion zur Videoüberwachung markanter Plätze im Gemeindegebiet Saal

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Nerb,
sehr geehrte Kollegen des Gemeinderats,
sehr geehrte Mitarbeiter der Verwaltung,

in den vergangenen Monaten sind im Gemeindegebiet Saal vermehrt Fälle von teils extremem Vandalismus festzustellen. Zudem wurden wir von nicht wenigen Mitbürgern – und nicht nur älteren Personen - angesprochen, daß diese sich im Bereich Generationenpark, Alter Friedhof und Bahnhof durch die verschiedenen Cliques jüngerer Mitbürger nicht sicher fühlen.

Vorab nur ein kleiner Auszug aus den Fällen von mutwilliger Beschädigung, Vandalismus und Respektlosigkeiten an Gemeindegut:

- Schmierereien an den neuen Bushäuschen in Mitter- und Oberfecking

- Vandalismus am Generationenpark (mutwillige Zerstörung der Sport- und Turngeräte, Herausreißen der Hinweisschilder der Geräte, Hinterlassen von Müll, Unrat, Speiseresten und -verpackungen, Befahren der Sportgeräte mit Fahrzeugen etc.); regelmäßiges Beschmieren und Umwerfen des mobilen WC's; aktuelles Beispiel ist der – entschuldigen Sie bitte den Ausdruck – Saustall, den die feindlichen Personen am Silvesterabend hier hinterlassen haben;

- Beschädigung von neu gepflanzten Bäumen (Abschälen der Rinde), Mutwillige Beschädigungen der Pollerleuchten und Einkippen von Steinen und Substanzen in den Bachlauf;

- Fahrraddiebstähle, blinde Zerstörungswut in den öffentlichen WC's, Herausreißen der Sitzbank im Wartebereich des Bahnhofsgebäudes, Urinieren an der Fassade des Bahnhofsgebäudes;

- der Brunnen an der Christkönigskirche wurde auch immer wieder Ziel von Juxattacken (Einkippen von Substanzen, dadurch extreme Schaumentwicklung);

Für das Wiederherstellen des ordnungsgemäßen Zustands der gemeindeeigenen Einrichtungen und Gebäude, die durch Steuergelder unserer Mitbürger erst möglich gemacht werden konnten und die Beseitigung dieser Abfälle entstehen der Gemeinde Saal nicht unerhebliche Kosten, bzw. bindet immer mehr Arbeitskräfte des gemeindlichen Bauhofs.

Eine Überwachung mit Videosystemen sorgt sicher dafür, das Sicherheitsgefühl unserer Mitbürger zu verbessern und Wiederholungstaten zu verhindern.

Mit der Überwachung mit Videosystemen soll das Ermitteln von Tätern, um bei diesen die Kosten für Reparaturen, Aufräumarbeiten und Wiederherstellen des ordnungsgemäßen Zustands einzutreiben, ermöglicht werden. Und der Erfolg zur Ermittlung von Tätern ist mit Videoanlagen sicher besser möglich, als mit Aufrufen in Print- oder sozialen Medien.

Im BayDSG Art. 24 ist eine Videoüberwachung von öffentlichen Bereichen geregelt. Demnach ist es zulässig im öffentlichen Bereich mit Hilfe von optisch-elektronischen Einrichtungen personenbezogene Daten zu verarbeiten, wenn dies im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder zur Ausübung des Hausrechts erforderlich ist.

Des Weiteren ist es erlaubt, diese Daten für zwei Monate zu speichern, wenn diese nicht z. B. zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten verwendet werden.

Da die Bereiche Alter Friedhof, Generationenpark und Bahnhof wie vorher dargestellt immer wieder Ziel von Beschädigungen und Vandalismus sind, schlagen wir vor, diese Bereiche mit Videoanlagen zu sichern.

Mit Videosystemen mit sog. Aufzeichnungsrecordern ist es möglich, die Videoaufzeichnungen sicher gegen Mißbrauch und gegen Hackerangriffe zu speichern und ggf. für die Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten oder gar Straftaten zu verwenden. Diese Videosysteme sind so programmierbar, daß Aufzeichnungen nicht länger als z. B. fünf Tage gespeichert werden und dann selbsttätig gelöscht werden, sofern diese nicht von einer autorisierten Person abgerufen werden.

Aus diesen Gründen beantragen wir als CSU-Fraktion Folgendes:

1. Eine Markterkundung bei Fachfirmen durchzuführen, um die Kosten für eine Videoüberwachung für die vorgenannten Bereiche zu ermitteln
2. Nach erfolgter Markterkundung die Vergabe an den wirtschaftlichsten Bieter zu veranlassen
3. Die Installation der Videoanlagen zu veranlassen
4. Ggf. Fördermöglichkeiten zu eruieren, zu beantragen und abzurufen

An den Beispielen der Stadt Kelheim und des Marktes Langquaid, die auch solche sensiblen Bereiche mit Videoanlagen schützen, sieht man, daß nicht nur wir in der Gemeinde Saal mit solchen Problemen zu kämpfen haben. Diese beiden Kommunen installieren in Bereichen, in denen es immer zu Vandalismus kommt, nun auch Videoüberwachungsanlagen.

Geme ist Matthias Rieger aus unserer Fraktion bereit, kostenlos eine Ausschreibung für die Markterkundung der Videoanlagen zu erstellen und die Arbeiten zu koordinieren, zu überwachen und abzunehmen – selbstverständlich ohne sich an einer Ausschreibung zu beteiligen.

Wir als CSU-Fraktion bitten Sie nun darum, dieses Thema in der kommenden Gemeinderatssitzung mit uns zu diskutieren und unseren Antrag zum Schutz unserer gemeindlichen Einrichtungen und zum Wohle unserer Mitbürger zu unterstützen.



CSU Saal/Walter Dietz – Fraktionssprecher



CSU Saal/Matthias Rieger – 1. Vorsitzender und 2. Bürgermeister

Diskussion:

Zweiter Bürgermeister Rieger erläutert, dass v.a. der Generationenpark, der Bahnhof und der Alte Friedhof immer wieder Ziel von Beschädigungen und Vandalismus sind, weshalb die CSU-Fraktion beantragt, nach einer entsprechenden Markterkundung an diesen drei Stellen autarke Videoanlagen (ohne Internetanschluss) zu installieren.

Geschäftsleiter Zeitler und Bürgermeister Nerb informieren, dass es hohe rechtliche Hürden hierbei gibt.

Mehrere GRM sprechen sich für eine Markterkundung aus, um einen Überblick über die zu erwartenden Kosten zu bekommen. Ob die Straftäter aufgrund einer Videoüberwachung jedoch ermittelt werden können, wird im weiteren Verlauf der Diskussion angezweifelt. Zweiter Bürgermeister Rieger berichtet hingegen von guten Erfahrungen diesbezüglich.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Verwaltung weitere Möglichkeiten, die rechtlichen Grundlagen und die daraus entstehende Kosten zur Videoüberwachung der im Antrag genannten öffentlichen Plätzen und Liegenschaften erhebt. Nach der Einholung dieser Erkenntnisse sind diese dem Gemeinderat vorzustellen und es ist darüber zu beraten und zu beschließen.

Mehrheitlich abgelehnt
Ja 7 Nein 9 Anwesend 16

Abstimmungsvermerk auf Wunsch:
GRM Schmid spricht sich für den Antrag aus.

10. Straßenbaumaßnahmen

Sachverhalt:

Bürgermeister Christian Nerb stellt dem Gemeinderat unter den TOP 10.1 – 10.5 die im Jahr 2025 anstehenden Straßensanierungsprojekte sowie die Erstellung eines Gehweges in der Lindenstraße und in Oberschambach / StStr. 2230 sowie der Herstellung eines Verbindungsweges zwischen Ulmenring und In der Heide vor.

Mehrere Beschlüsse

GRM Puntus verlässt den Sitzungssaal.

10.1 Gehweg Oberschambach - Staatsstraße 2230

Sachverhalt:

Für die Anlage eines Gehwegs an der St 2230 liegt eine Kostenschätzung mit Gesamtkosten in Höhe von 166.000 € brutto vor. Hierin enthalten ist auch ein neues Buswartehäuschen mit Kosten von ca. 7.600 €. Zur Erstellung des Gehweges ist ein Grunderwerb aus FINr. 44, Gemarkung Oberschambach, von ca. 25 m² erforderlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Anlage eines Gehwegs an der St2230 in Schambach im Kostenrahmen von bis zu ca. 180.000 € und dem hierzu erforderlichen Grunderwerb zu. Der Erste Bürgermeister wird zur Vergabe der Maßnahme im vorgegebenen Kostenrahmen und zum Erwerb der ca. 25 m² Grund sowie dem Abschluss des hierfür notwendigen Notarvertrages ermächtigt.

Einstimmig beschlossen **Ja 15 Nein 0 Anwesend 15**

GRM Puntus betritt den Sitzungssaal.

10.2 Sanierung Rötelbergweg

Sachverhalt:

Für den teilweisen Ausbau des Rötelbergwegs in Unterschambach liegt eine Kostenschätzung nach Gewerken in Höhe von 48.000 € vor.

Diskussion:

Auf Nachfrage von GRM Marxreiter zur neuen Straßenführung erklärt Bürgermeister Nerb, dass die in der Vergangenheit oft erfolgte Befahrung des Grünstreifens nicht mehr problematisch sei, da auf der Grundstücksgrenze nach der Sanierung vom Grundstückseigentümer ein Zaun gesetzt werden könne.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem teilweisen Ausbau des Rötelbergwegs in Unterschambach mit einer Kostenschätzung in Höhe von 48.000 € zu. Für die Gesamtmaßnahme ist von Kosten in Höhe von 53.000 € auszugehen. Der Erste Bürgermeister wird zur Vergabe der Baumaßnahme im vorgegebenen Kostenrahmen sowie zum Abschluss des hierfür notwendigen Notarvertrages ermächtigt.

Einstimmig beschlossen
Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

10.3 Sanierung Feldweg Unterschambach (Biogas Amann)

Sachverhalt:

Für die Sanierung des Feldweges Unterschambach (Biogas Amann) im Panmax-Verfahren wurde von Fa. Panmax ein Angebot in Höhe von 157.141,40 € brutto abgegeben. Hierin nicht berücksichtigt sind Vorarbeiten wie Kies vorlegen, Gräben und Durchlässe reinigen, Straßenverbreiterung. Weiter ist noch zu prüfen, ob sich unter dem Asphalt Beton befindet. Sollte das der Fall sein, ist mit Mehrkosten von ca. 10.000 € zu rechnen. Aufschluss hierüber geben Schürfproben, welche vom Bauhof durchgeführt werden.

Angeboten ist eine ca. 6 cm dicke Asphaltsschicht. Diese kann bereits 2 Tage nach den Stabilisierungsarbeiten eingebaut werden, sodass die Straße schnellstmöglich wieder verfügbar ist.

Grund der erforderlichen Sanierung ist, dass der im Rahmen der Flurbereinigung im Jahre 1972 hergestellte asphaltierte Feldweg erhebliche Fahrbahnschäden aufweist, die eine Sanierung erforderlich machen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einer Sanierung des Feldweges Unterschambach (Biogas Amann) im Panmax-Verfahren gem. vorgestelltem Angebot in Höhe von 157.141,40 € brutto zu und beauftragt die Fa. Paulus zur Ausführung der Maßnahme. Für die Gesamtmaßnahme ist von Kosten in Höhe von 173.000 € auszugehen.

Einstimmig beschlossen
Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

10.4 Neubau Gehweg Lindenstraße

Sachverhalt:

Für die Anlage eines Gehwegs auf einer Länge von 40 Metern an der Lindenstraße in Saal a.d.Donau liegt eine Kostenschätzung nach Gewerken in Höhe von 34.000 € brutto vor. Zur Anlage des Gehwegs ist ein Grunderwerb von ca. 20 m² notwendig. Das Einverständnis des Grundstückseigentümers zum Erwerb der benötigten Fläche liegt dem Bürgermeister vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Anlage eines Gehwegs an der Lindenstraße in Saal a.d.Donau mit einer Kostenschätzung nach Gewerken in Höhe von 34.000 € brutto sowie dem notwendigen Grunderwerb von ca. 20 m² zu. Die Gesamtkosten der Maßnahme liegen bei ca. 38.000 €. Der Bürgermeister wird zur Vergabe des Auftrags im Kostenrahmen sowie zum notwendigen Grunderwerb und dem Abschluss des hierfür notwendigen Notarvertrags ermächtigt.

Einstimmig beschlossen
Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

GRM Marxreiter verlässt den Sitzungssaal.

10.5 Verbindung Ulmenring / In der Heide

Sachverhalt:

Für die Anlage eines Verbindungswegs und der Grünfläche im Baugebiet „Heide IV“ zwischen Ulmenring und In der Heide liegt eine Kostenschätzung nach Gewerken in Höhe von 28.000 € brutto vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Anlage eines Verbindungswegs mit Grünanlage im Baugebiet „Heide IV“ gem. Kostenschätzung in Höhe von 28.000 € brutto zu. Die Gesamtkosten der Maßnahme liegen bei ca. 31.000 €. Der Bürgermeister wird zur Vergabe der Maßnahmen im vorgegebenen Kostenrahmen ermächtigt.

Einstimmig beschlossen
Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

GRM Marxreiter betritt den Sitzungssaal.

11. Querungshilfe für Fußgänger für den Kreuzungsbereich Hauptstraße/Kirchstraße

Sachverhalt:

Im Einmündungsbereich Hauptstraße/Kirchstraße wurden im Jahr 2024 auf Höhe der Raiffeisenbank Verkehrszählungen für Kraftfahrer als auch für Fußgänger durchgeführt.

Die Messungen für die Kraftfahrer erfolgten durch das Landratsamt Kelheim. Im Bereich des ehemaligen Lottohäuschens bei der Parkstraße (Messzeitraum 26.01.2024-06.02.2024) wurden zu keinem Zeitpunkt die notwendige Fahrzeugstärken (200-300 Fahrzeuge in einer Stunde) erreicht. Im Bereich der Hauptstraße auf Höhe der Raiffeisenbank (Messzeitraum 19.02.2025- 01.03.2025) wurden bis zu 409 Fahrzeuge in der Stunde gezählt. Insbesondere von Montag bis Donnerstag wurden im Zeitfenster von 09:00 Uhr bis 20 Uhr nahezu immer mehr als 200 Fahrzeuge in der Stunde erfasst.

Im Zeitraum vom 15.07.2024 bis 21.07.2024 erfolgten Fußgängerzählungen durch die Gemeinde Saal a.d.Donau. Hierbei wurden teilweise die Mindestwerte von 50 Fußgängern und mehr pro

Stunde erreicht. Die genauen Werte der Zählungen sind den beigefügten Anhängen zu entnehmen. Die Daten zu den Fußgängerzählungen wurden dem Landratsamt Kelheim bisher noch nicht vorgelegt.

Ein Antrag einer Bürgerin aus dem Landkreis vom 11.08.2024 auf Querungshilfe für diesen Bereich wurde wie folgt durch das Landratsamt Kelheim abgelehnt:

zu Ihrer Anfrage kann ich Ihnen wie folgt mitteilen:

1. Fußgängerüberweg (FGÜ)/Lichtzeichenanlagen (LZA):

FGÜ/LZA kommen nur bei bestimmten örtlichen und verkehrlichen Voraussetzungen in Betracht (Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) zu § 26 StVO, Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ)). Für die Errichtung von LZA gelten die in den R-FGÜ genannten Einsatzbereiche entsprechend (Nr. 1.3 Abs. 2 Satz 3 der Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA)).

Die verkehrlichen Voraussetzungen liegen hier leider nicht vor.

a) FGÜ sollen nur angelegt werden, wenn es erforderlich ist dem Fußgänger Vorrang zu geben, weil er sonst nicht sicher über die Straße kommt. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn es die Fahrzeugstärke zulässt und es das Fußgängeraufkommen nötig macht (VwV-StVO zu § 26, Rdnr. 7). Die Anordnung eines FGÜ setzt dabei voraus, dass der Fußgänger-Querverkehr im Bereich der vorgesehenen Überquerungsstelle hinreichend gebündelt auftritt (Nr. 2.3 Abs. 1 Satz 1 R-FGÜ).

Die letzte Verkehrszählung auf diesem Streckenabschnitt (Februar `24) ergab einen Wert von rd. 3.800 Fahrzeugen/Tag (Fz./Tg.). Die von 85 % der Kraftfahrer durchschnittlich gefahrene Geschwindigkeit betrug dabei 38 km/h. Der Abstand zwischen den Fahrzeugen ist damit groß genug, dass ein Queren der Straße möglichst gefahrlos erfolgen kann.

b) Die Anordnung setzt weiter voraus, dass die unter Nr. 2.3 Abs. 1, Abs. 2 R-FGÜ genannten Verkehrsstärken vorliegen. Die Mindestvoraussetzung der verkehrlichen Voraussetzungen, bei welcher ein FGÜ zumindest als „möglich“ in Betracht kommt, liegt bei 50-100 Fußgängern bei gleichzeitig 200-300 Fahrzeugen in einer Stunde (vgl. Nr. 2.3 Abs. 2 Tab. 2 R-FGÜ). Bis dato werden diese Zahlen nicht erreicht. Zur Überprüfung der Fußgänger- und Kraftfahrzeugstärken wurde durch die Gemeinde Saal/Do. im Bereich Kirchplatz eine eigene Verkehrszählung durchgeführt. Die Zahlen daraus liegen dem Landratsamt nicht vor.

c) Gemäß Nr. 2.3 Abs. 3 R-FGÜ können auch außerhalb des für FGÜ empfohlenen Einsatzbereiches FGÜ in begründeten Ausnahmefällen angeordnet werden. Hierbei ist allerdings ein enger Maßstab anzulegen. Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist (§ 45 Abs. 9 Satz 1 StVO).

Von einem „begründeten Ausnahmefall“ kann im vorliegenden Fall derzeit nicht ausgegangen werden. Es liegen keine besonderen Umstände vor, wie sie nicht auch an vergleichbaren Stellen in anderen Ortschaften bestehen.

Bereits durch die differenzierte Gestaltung der Hauptstr. und die dadurch erzeugte Wirkung der Fahrbahnverengung wird bei einem Großteil der Kraftfahrer eine Reduktion der Geschwindigkeit bei gleichzeitiger Erhöhung der Aufmerksamkeit durch diese erreicht.

Erfahrungsgemäß ist die Errichtung eines FGÜ in Form eines "Zebrastreifens" zudem allgemein kritisch zu betrachten, da deren Schutzwirkung häufig falsch eingeschätzt wird. Das Vorrangverhältnis zwischen Fußgängern und Fahrzeug ist in der Praxis häufig unklar, sodass eine Abstimmung erfolgen muss. Dies wird jedoch von einer Vielzahl von Fußgängern nicht beachtet, da deren Querungsabsicht nicht deutlich gemacht wird.

Im Fall einer LZA ist ebenfalls das vorliegende Rückstau-Potential auf die weiteren Straßen in Saal/Do. zu bewerten. Eine entsprechende Maßnahme (LZA) würde nach hiesiger Bewertung - ungeachtet der bereits fehlenden verkehrlichen Voraussetzungen - zudem die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs in unzulässiger Form einschränken.

Ergebnis:

Die Anordnung eines Fußgängerüberwegs sowie einer Lichtzeichenanlage scheidet auf Grund der fehlenden Voraussetzungen aus.

2. Mittelinsel

Auch eine Mittelinsel als Querungshilfe scheidet auf Grund der fehlenden Straßenbreite aus. Gemäß Nr. 6.1.8.2 der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) sollen Inseln so breit sein, dass unter Berücksichtigung der seitlichen Sicherheitsabstände zu den angrenzenden Fahrstreifen von 0,50 m hinreichende Warteflächen für Fußgänger und Radfahrer geschaffen werden. Eine bauliche Querungshilfe sollte danach mindestens 2,00 m, besser 2,5 m breit sein, um eine sichere Aufstellfläche zu bieten (vgl. Nr. 6.1.8.2, Tabelle 32 RAST 06). Die Fahrstreifenbreite zwischen zwei Hochborden muss wegen des Einsatzes von Winterdienstgeräten dabei mind. 3,75 m betragen (Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr v. 31.03.23, Az. StMB-42-43411-1-1-1). Zusätzlich müssten auf jeder Fahrbahnseite entsprechende Aufstell-/Warteflächen geschaffen werden.

Ergebnis:

Bei der gegebenen Fahrbahnbreite von ca. 6,50 m ist der Einbau einer Querungshilfe nicht möglich.

3. zusätzliche Geschwindigkeitsbeschränkung auf max. 30 km/h Wie oben dargestellt beträgt die Tagesverkehrsstärke rd. 3.800 Fz./Tg. Dabei fahren 85 % der Kraftfahrer max. 38 km/h. Die tatsächlich gemessenen Geschwindigkeiten liegen im Bereich zwischen 34 und 39 km/h. Die Geschwindigkeitsübertretungen (> 50 km/h) liegen in diesem Bereich bei rd. 0,3 % der festgestellten Geschwindigkeiten. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung darf angenommen werden, dass selbst bei einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h keine anderen Geschwindigkeiten erreicht werden.

Besondere Verhaltensregeln durch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind durch die Straßenverkehrsbehörden nur dann anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko erheblich übersteigt (§ 45 Abs. 9 Sätze 1 und 3 StVO). Die Anordnung muss danach zur Gefahrenabwehr unbedingt erforderlich und die allein in Betracht kommende Maßnahme sein. Daran fehlt es bereits, wenn die allgemeinen und besonderen Verkehrsregeln der StVO mit hinreichender Wahrscheinlichkeit einen sicheren und geordneten Verkehrslauf gewährleisten (Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 46. Auflage (2021), § 45 StVO, RdNr. 49ca). Verkehrsrechtswidriges Verhalten von ungeduldgigen Kraftfahrern ist darunter nicht zu subsumieren (a. a. O., RdNr. 28a).

Im Bereich des Hauptstr. in Saal/Do. liegen keine besonderen Umstände vor, die eine entsprechende Anordnung zwingend erforderlich machen. Sie unterscheidet sich nicht von einer Vielzahl anderer gemeindlicher Durchfahrtsstraßen, an welcher sich Geschäfte des täglichen Bedarfs befinden.

Ergebnis:

Die rechtlichen Voraussetzungen für eine entsprechende Anordnung liegen nicht vor. Das Fehlverhalten Einzelner rechtfertigt keine generelle Einschränkung des fließenden Verkehrs. Zudem stellt eine derartige Anordnung einen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) dar. Insofern unterliegt sie auch einer richterlichen Überprüfung.

Es tut mir leid Ihnen hier keine angenehmere Nachricht übermitteln zu können und hoffe auf ihr

Verständnis.

Da es nach wie vor und insbesondere seit der Eröffnung des neuen Ärztehauses mit Gemeindebücherei und Café vermehrt zu Fußgängerquerungen der Hauptstraße auf Höhe der Einmündung Kirchstraße bzw. Raiffeisenbank kommt, möchte die Gemeinde Saal a.d.Donau weiterhin die Errichtung einer sicheren Quermöglichkeit für Fußgänger erwirken.

Eine für Fußgänger sichere Variante wäre die Errichtung einer Lichtzeichenanlage (Drückerampel).

Diskussion:

GRM Schneider befürchtet, dass es aufgrund der Drückerampel zu Rückstauungen der Fahrzeuge kommen könnte.

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung einen Antrag auf Einrichtung einer Lichtzeichenanlage (Drückerampel für Fußgänger) zur Querung der Hauptstraße auf Höhe der Raiffeisenbank bei der hierfür zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Landratsamts Kelheim zu stellen.

Mehrheitlich beschlossen

Ja 14 Nein 2 Anwesend 16

12. Erhöhung der Entschädigungspauschalen für die federführenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Saal a.d.Donau

Sachverhalt:

Im Gemeindegebiet werden bisher alle Kommandanten, auch die der Ortswehren, nach den Mindestsätzen des § 11 Abs. 1 AVBayFwG entschädigt, also nach den im Einsatzdienst verwendeten Fahrzeugen.

Anders als die Kommandanten unserer Ortswehren sind die beiden Kommandanten der Stützpunktwehr FF Saal a.d.Donau nicht nur für ihre eigene Feuerwehr zuständig, sondern auch für die gemeinsamen Aufgaben aller Feuerwehren im Gemeindegebiet. Sie erbringen im Rahmen des Art. 16 Abs. 2 und 3 BayFwG, zusätzlich insbesondere die Abstimmung der Beschaffungsvorhaben, der Einsatzplanung und der gemeinsamen Ausbildungsvorhaben.

Gerade in der Abstimmung der Beschaffungsvorhaben mit den 5 Ortswehren entsteht ein erheblicher Mehraufwand der „federführenden Kommandanten“ verglichen mit den Kommandanten unserer Ortswehren. Die höhere monatliche Entschädigung wegen mehr vorgehaltenen Fahrzeugen bei der FF Saal a.d.Donau ist aufgrund der bei der Stützpunktwehr vorgehaltenen Mehrfahrzeuge mit erheblich höherem Übungsaufwand und entsprechend höherer Verantwortung abgegolten.

Wegen diesem Mehraufwand für die Tätigkeiten nach Art 16 Abs. 2 u. 3 BayFwG wird vorgeschlagen, für die „federführenden Kommandanten“, also Kommandant und dessen Stellvertreter, eine höhere Aufwandsentschädigung als den Mindestsatz nach § 11 Abs. 2 BayFwG zu gewähren.

Es wurde dazu mit Herrn Wilfried Schober, Direktor beim Bayerischen Gemeindetag, Rücksprache genommen, der den obigen Ausführungen vollinhaltlich zustimmen kann. Er teilt mit, dass der Gemeinderat durch einfachen Beschluss die bisher gewährte Aufwandsentschädigung angesichts des Mehraufwands des federführenden Kommandanten angemessen anheben kann/sollte. Für die Höhe gibt es keine gesetzlichen Vorgaben; es steht in freiem Ermessen. Einer Satzung bedarf es nicht.

Aktuell berechnet sich die Entschädigung der Kommandanten der FF Saal a.d.Donau wie folgt:

<u>Entschädigung FW-Kommandanten Saal a.d.Donau</u>					
<u>Berechnung ab 01.02.2025 (monatlich)</u>					
<u>Fahrzeuge Gruppe A</u>					
	8 Fahrzeuge Gruppe A	á	35,70 €	=	285,60 €
<u>Fahrzeuge Gruppe B</u>					
	4 Fahrzeuge Gruppe B	á	60,00 €	=	<u>240,00 €</u>
				Kommandant:	525,60 €
				Stellvertreter:	262,80 €

Beschluss:

Die Aufwandsentschädigung des Ersten Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Saal wird ab 01.05.2025 um monatlich 100 € über den ihm nach §11 Abs. 1 AVBayFwG zustehenden Mindestsatz angehoben und die des Stellvertretenden Kommandanten um monatlich 50 € über die ihm nach §11 Abs. 1 AVBayFwG zustehenden Mindestsatz.

Einstimmig beschlossen
Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

13. Kommunale Wärmeplanung; Beauftragung Energieagentur Regensburg zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung

Zurückgestellt

14. Mitteilungen und Anfragen

Der Erste Bürgermeister informiert:

Die nächste Gemeinderatssitzung findet am 06.05.2025 statt. Treffpunkt zu einem Ortstermin vor der Sitzung ist bereits um 18:00 Uhr am Kirchplatz bzgl. Beratung und Beschlussfassung hinsichtlich der Längsparkplätze im Bereich der Umfahrung entlang des Anwesens Weber. Beginn der anschließenden Gemeinderatssitzung im Sitzungssaal ist wie gewohnt um 18:30 Uhr.

Für die Regenrückhaltung Hohenberg/Einmuß kam es nun zu einer Einigung mit dem Eigentümer zum Grundstückstausch. Die neue Berechnung ergab Gesamtkosten in Höhe von 92.000 €. Dies ist im Haushalt bereits berücksichtigt. In Bezug auf den bestehenden Beschluss kann der Bürgermeister diese wie beschlossen ausführen.

Bezüglich Zufahrt und Parkplatz im Bereich der Kirche in Buchhofen wurde eine Kostenschätzung durch das Ingenieurbüro Wutz erstellt. Die Maßnahme wird dem Gremium in einer der nächsten Sitzungen vorgestellt.

Auch für den Heuweg in Peterfecking soll durch das Ingenieurbüro Wutz ein Kostenvoranschlag erstellt werden.

GRM Schneider lobt die schön gestaltete Anböschung und Schotterung am Friedhof im oberen Bereich.

Hierzu informiert Bürgermeister Nerb, dass eine Überplanung des Friedhofs durch ein Planungsbüro angedacht ist, bei der auch Baumbestattungen berücksichtigt werden sollen. GRM Schneider könnte sich auch Natur-Urnenwiesen vorstellen.

Auch für Sternenkinder soll es einen Bereich geben, so Bürgermeister Nerb. Er wird in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen ein Angebot eines geeigneten Landschaftsgestaltungsbüros vorlegen.

GRM Marxreiter regt die Erneuerung der Ruhebänk Mitterfecking beim Kastanienbaum in Richtung Reißing an.

Auf Nachfrage von GRM Petersen zum Thema Gemeinwohlökonomie bittet Bürgermeister Nerb um Antragstellung darüber, dass ein von Frau Petersen vorgeschlagener Referent im Gemeinderat hierzu einen Vortrag halten soll. Weiter bestätigte der Bürgermeister, dass auf Anfrage von Frau Petersen bei der Energieagentur Regensburg ein Besuch des Gemeinderates im / Energiebildungszentrum RUBINA vorgenommen werden soll. Der Termin wird hierzu noch gesondert dem Gremium bekanntgegeben.

GRM Petersen berichtet von der Ramadama-Müllsammelaktion in Einmuß.

Zur Kenntnis genommen
Anwesend 16

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

gez.
Christian Nerb
Erster Bürgermeister

gez.
Tobias Zeitler
Schriftführung